

**EIN AUFTRAG
EIN ZIEL
MEHR ARBEITSSCHUTZ**

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales

be  **Berlin**

Jahresbericht 2019

der Berliner Arbeitsschutzbehörden



Finden Sie sechs Fehler! (... siehe auch „Unfalluntersuchung auf Baustellen“)

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Coronavirus und die in diesem Zusammenhang stehende Pandemie haben 2020 viele Veränderungen in unser gesellschaftliches Leben und ebenso in unsere Arbeitswelt gebracht. Dabei ist nicht nur der Schutz unserer Gesundheit, sondern auch der Schutz der Arbeit und der Arbeitenden wieder verstärkt in unser Bewusstsein gedungen. Schon immer waren diese Prophylaxen sehr wichtig – Corona hat uns gezeigt, dass wir in der Einhaltung von Schutzbestimmungen nicht nachlassen dürfen, im Gegenteil: Bestimmungen können und müssen gegebenenfalls sogar verstärkt werden.

Kein Wunder also, dass die Berliner Arbeitsschutzbehörden, deren Jahresbericht für 2019 nun veröffentlicht ist, eine Fülle von Aufgaben hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der technischen Sicherheit haben. Vielfältig sind auch die Akteure, die all dies umsetzen und kontrollieren.

Allen voran sind es die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die per Gesetz die Verantwortung für die Gestaltung und Einhaltung sicherer Arbeitsbedingungen tragen. Oberstes Ziel ist immer, die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten, indem Erkrankungsursachen und Unfallgefahren minimiert oder beseitigt werden. Gemeinsam mit bestellten Fachkräften, aber auch mit den Mitarbeitenden selbst stehen die Betriebsleitungen für die Arbeitssicherheit in ihrem Unternehmen in der Pflicht. Im besten Fall ist es für alle selbstverständlich, Arbeitsschutz im Betrieb ernst zu nehmen und weitere Belange des Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutzes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus leisten die Gesundheitsverwaltungen und Präventionsdienstleister wie Unfallversicherungsträger und Krankenkassen wertvolle Unterstützung. Nicht zu vergessen sind die Sozialpartner, die regelmäßig in die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einbezogen werden sollten oder sogar müssen.

So ist es beispielsweise im Zusammenspiel aller Akteure in kurzer Zeit gelungen, einen SARS-CoV-2-Arbeitsstandard zu definieren, der den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine gute Grundlage für geeignete Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz bietet – im Interesse der Beschäftigten und der Kundschaft.

Auch zuvor, im Jahr 2019, haben alle Akteure an einem Strang gezogen, wie das Projekt Schwarzarbeitsbekämpfung gemeinsam mit dem Zoll oder das Projekt Fahrpersonal zusammen mit der Polizei belegen. Über die weitere erfolgreiche Tätigkeit des Landesamtes für Gesundheit, Arbeitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) von der Arbeitszeitkontrolle bis zur Unfalluntersuchung lesen Sie in diesem Jahresbericht.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und gewinnbringende Lektüre!



Bildquelle: SenIAS

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Elke Breitenbach". The signature is written in a cursive, flowing style.

Elke Breitenbach, Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Elke Breitenbach, Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales	Seite 1	Agil in die Zukunft Für flexiblere Abläufe	Seite 34
Schicht im Raumschiff Arbeitsschutz bei Onlinespielen	Seite 3	Licht ins Dunkel Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit am Beispiel des Baugewerbes	Seite 36
Schutzwürdig Urteil des Bundesverwaltungsgerichts	Seite 4	Hier wird Ihnen geholfen Umgang mit Anfragen	Seite 38
Im Wirrwarr der Lieferfirmen Fahrpersonalrecht	Seite 6	Italienischer Arbeitsschützer in Berlin Wo sich Betriebe über Hinweise freuen	Seite 40
Gefährlicher Sekundenschlaf Lenk- und Ruhezeiten	Seite 8	Überwachungstätigkeiten Berichtsjahr 2019	Seite 42
Hitzige Zeiten Sonnenschutz an Denkmalbauten	Seite 10	Berufskrankheiten Berichtsjahr 2019	Seite 43
Schutzrüstung gegen Absturz Gu(r)t fürs Leben	Seite 12	Gemeinsam mehr Sicherheit Gemeinsame Prüfung von Krankentransporten	Seite 44
Unfalluntersuchung auf Baustellen Hohe Verantwortung	Seite 14	„Knutschen statt Knallen“ Eine Silvesterkampagne zum Knutschen	Seite 46
Obacht im Schacht Wartung von Aufzügen	Seite 16	Spurensuche im Ladenregal Ausgangsstoffe für Explosivstoffe	Seite 50
Auf Schnitt und Tritt Gefahrenquellen in Kantinen	Seite 18	Auf die Verpackung kommt es an Chemikalienhandel im Internet	Seite 51
Gehörnerven-Säge Lärmschutz in Tischlereien	Seite 20	Geprüft auf Herz und Viren Erlaubnis für Labore	Seite 52
Das geht unter die Haut Hautschutz in Massagepraxen	Seite 22	Brisante Mischung: Routine und Arbeitsschutz Unfall mit Chemikalien	Seite 54
Wo Barrierefreiheit Leben rettet Fluchtwege in Behindertenwerkstätten	Seite 24	Impressum	Seite 56
Voller Durchblick gegen Unfälle Fassadenreinigung	Seite 26		
Blockiert, besucht, beräumt Das kompakte Überwachungsprogramm KÜP	Seite 28		
Vorsorge gegen Störfälle Große Heizkraftwerke, große Inspektionen	Seite 30		
Produktsicherheit Die Marktwächter	Seite 31		
Marktüberwachung im Online-Handel Moderne Marktplätze, moderne Regeln	Seite 32		
Sicherheitsexpert*innen gesucht Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Seite 33		

Schicht im Raumschiff

Arbeitsschutz bei Onlinespielen



Bildquelle: SentiAS

Die Welten sind virtuell, Fragen rund um die Arbeitszeit aber ganz real. In Onlinespielen konkurrieren Teams um die erfolgreichste Raumschiff-Flotte oder steuern ihre Helden gemeinsam durch fantastische Umgebungen. Möglich machen das auch Arbeitskräfte in einer neuen Industrie. Im telefonischen Kundendienst oder im Online-Support beraten sie die Kundschaft bei technischen Problemen, helfen bei der Abwicklung der Bezahlung und schalten bestimmte Funktionen frei.

Wie bei Freizeitvergnügen üblich, werden aber auch Onlinespiele oft abends und an Wochenenden genutzt. Deshalb ist auch das Personal häufig an Sonn- und Feiertagen tätig. **Arbeit an Sonn- und Feiertagen aber erlaubt das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) nur ausnahmsweise und für bestimmte Tätigkeiten.** Zum Beispiel muss im Krankenhaus die Versorgung der Patienten sichergestellt werden, Küchen- und Pflegepersonal wird zwingend auch an diesen Tagen benötigt. Für Onlinespiele sieht das Gesetz jedoch keine ausdrückliche Ausnahme vor.

Im Jahr 2019 sollte das LAGetSi nun erstmals feststellen, ob die Betreuung der

Für Live-Onlinespiele soll im Hintergrund auch Personal an Sonn- und Feiertagen arbeiten. Ob und wie das mit dem Arbeitszeitgesetz überein kommt- diese Frage war nun erstmalig vom LAGetSi als entscheidende Behörde zu klären.

Spieler*innen an Sonn- und Feiertagen zulässig ist. Dafür gab es bisher keine anerkannten Regeln. Eine Arbeitsschutzbehörde muss zum Beispiel zunächst beurteilen, welcher Personenkreis überhaupt unter das Arbeitszeitgesetz fällt. Dafür musste das LAGetSi die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Beteiligten beleuchten. Einige unterstützen das Spiel beispielsweise als sogenannte Influencer. Sie sind maßgeblicher Teil des Spiels, aus arbeitsrechtlicher Sicht aber Selbstständige. Im Ergebnis war deshalb festzuhalten, dass Influencer nicht unter den Kreis der Beschäftigten fallen.

Das LAGetSi wollte außerdem ein bundesweit einheitliches Vorgehen der Vollzugsbehörden sicherstellen. Die Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales startete deshalb auf Bitten des LAGetSi eine Umfrage unter den Arbeitsschutzbehörden der anderen Bundesländer. Ziel war es, die rechtliche Einschätzung der Länder zu erfahren.

Im Ergebnis sieht das LAGetSi Onlinespiele als eine Art digitaler Freizeitpark an. Dadurch fallen Tätigkeiten, die den üblichen Betrieb aufrechterhalten, unter die gesetzlichen Ausnahmen für Sonn- und Feiertagsarbeit. Das ist allerdings kein genereller Freifahrtschein für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. Innerhalb

der Branche differenzieren die Behörden weiterhin zwischen Arbeit, die notwendig sofort zu erledigen ist, und Arbeit, die auch später an einem normalen Werktag erledigt werden kann. Im digitalen Zeitalter handelt es sich um eine wichtige Grundsatzentscheidung. Der Spielespaß in der Onlinewelt kann also weitergehen. Bedingung ist allerdings, dass sich die Tätigkeiten wie im vorliegenden Fall jenen Arbeiten zuordnen lassen, die an Sonn- und Feiertagen erforderlich sind und unter die vom Gesetzgeber gewollten Ausnahmeregelungen fallen.

Recht kurz

• Arbeitszeitgesetz (ArbZG) § 10 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

Im Arbeitszeitgesetz sind Arbeiten genannt, die an Sonn- und Feiertagen zulässig sind, sofern diese nicht werktags erledigt werden können. Darunter sind zum Beispiel Arbeiten:

- in Krankenhäusern und Ordnungsbehörden,
- in der Landwirtschaft,
- bei der Presse,
- zum Betrieb von Rechnersystemen.

Weitere Ausnahmen kann es zum Beispiel geben, wenn ohne Sonntagsarbeit Lebensmittel verderben würden.

Schutzwürdig

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

	06:00	08:00	10:00	12:00	14:00	16:00	18:00	20:00
Montag								
Marianne								
Herbert								
Ursula								
Anna								
Marvin								
Heinrich								
Dienstag								
Marianne								
Herbert								

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Wohngruppen mit alternierender Betreuung stellt für das Erziehungspersonal eine besondere Arbeitssituation dar. Einerseits soll eine familienähnliche Struktur für die Kinder und Jugendlichen geschaffen werden, andererseits müssen sich die Arbeitszeiten für das Personal im gesetzlichen Rahmen bewegen. Die konsequente Vorgehensweise des LAGetSi führte zu einem bundesweit richtungweisenden Urteil.

Das Arbeitszeitgesetz bietet vielfältige Möglichkeiten, die Arbeitszeit so zu gestalten, dass die Bedürfnisse der Beschäftigten und die Anforderungen an den Job Berücksichtigung finden können. Zu lange Arbeitszeiten, zu kurze Ruhezeiten oder zu wenig Erholungsphasen können die Gesundheit der Beschäftigten schädigen.

Beim Betreuungsmodell von Wohngruppen mit alternierender Betreuung (WaB-Gruppen) arbeitet das Erziehungspersonal gegenseitig abwechselnd, die Fachkräfte leben und arbeiten also nicht ständig in den Wohngruppen. Daher fallen sie in den Regelungsbereich des Arbeitszeitgesetzes.

Ihre Rechte hat das Bundesverwaltungsgericht mit einer viel beachteten Entscheidung vom Mai 2019 maßgeblich gestärkt. Vorausgegangen waren dem Urteil unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Anwendbarkeit des Arbeitszeitgesetzes auf Erziehungspersonal in Wohngruppen mit alternierender Betreuung.

Worum ging es in dem Berliner Fall?

Strittig war das Arbeitszeitmodell in Wohngruppen mit alternierender Betreuung. In einer solchen Wohngruppe werden sechs Kinder und Jugendliche von drei Erzieherinnen oder Erziehern abwechselnd betreut. Die gesamte Beschäf-

tigung besteht aus einem innewohnenden Teil (zwei bis sieben Tage), einem Teil Zugheldienste und einem Freizeitblock in einem bestimmten Rhythmus. Eine Arbeitszeit von 24 Stunden über zwei bis sieben Tage ist in keiner Weise vereinbar mit den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes. Beschwerden von Beschäftigten waren Anlass für entsprechende Kontrollen.

Im strittigen Fall führte das LAGetSi im Jahr 2012 auch eine Kontrolle bei einer Trägerin der freien Kinder- und Jugendhilfe durch. Aufgrund des sensiblen Sachverhaltes, nämlich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, wurden vorerst Gespräche mit der Trägerin geführt,

mit dem Ziel, eine gesetzeskonforme Arbeitszeitregelung zu erreichen. Wegen unterschiedlicher Rechtsauffassungen über die Anwendbarkeit des Arbeitszeitgesetzes auf das Erziehungspersonal in WaB-Gruppen konnte aber keine Einigkeit erzielt werden. Im Januar 2014 ordnete dann das LAGetSi an, die gesetzlichen täglichen Arbeitszeiten und Ruhezeiten einzuhalten. Widerspruch, Klage und Berufung der Trägerin blieben erfolglos.

Was hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden?

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Urteile aller Vorinstanzen und stellte deutlich heraus, dass das von der Trägerin praktizierte WaB-Modell kein Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG darstellt und das Arbeitszeitgesetz demnach für das Erziehungspersonal in Wohngruppen mit alternierender Betreuung anzuwenden ist.

Das Bundesverwaltungsgericht führte dazu aus, dass eine häusliche Gemeinschaft ein gemeinsames Wohnen und Wirtschaften auf längere Zeit voraussetze. Diese Wohnform sei auf personelle Kontinuität und die nahezu permanente Verfügbarkeit des Beschäftigten angelegt. Arbeits- und Ruhezeiten ließen sich nicht voneinander trennen. Diese Merkmale verneinte das Bundesverwaltungsgericht bei dem beanstandeten Betreuungsmodell.

Wie geht es nach dem Urteil weiter?

Das LAGetSi hat die Berliner Trägerinnen und Träger von Wohngruppen aufgefordert, für ihre Beschäftigten Schichtmodelle einzuführen, mit denen sie die gesetzlichen Bestimmungen zu Arbeits- und Ruhezeiten einhalten.

Das Arbeitszeitgesetz lässt alternativ Abweichungen durch Tarifvertrag zu. Die Tarifpartner können unter bestimmten Bedingungen und engen Voraussetzungen Arbeitszeiten bis zu 24 Stunden vereinbaren. Allerdings sind solche Arbeitszeiten an mehreren aufeinander folgenden Tagen nicht zulässig.

Die Umsetzung des Urteils erfolgt in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (ehem. SenAIF) mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Dieses Urteil ist auch für alle anderen Bundesländer wegweisend. Das LAGetSi sieht sich durch das höchstgerichtliche Urteil in seiner Rechtsauffassung und seinem Einsatz für den Arbeitsschutz von Beschäftigten bestätigt und kann sich bei weiteren Kontrollen darauf stützen.

Schon gewusst?

Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft

In SOS-Kinderdörfern leben einige Kinderdorffeltern tatsächlich mit den Kindern zusammen. Sie haben keine festen Dienstpläne, sondern sind rund um die Uhr für die Kinder da, wie in einer richtigen Familie. Selbstverständlich arbeitet auch dort noch weiteres Erziehungspersonal, das sich im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeiten um die Kinder und Jugendlichen kümmert.

Recht kurz

- **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**
- **Arbeitszeit-Richtlinie (RL 2003/88/EG)**

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Mai 2019 – BVerwG 8 C 3.18

Etappen des Urteils

- *Mai 2012 Arbeitszeitkontrolle auf Grund einer Beschwerde*
- *Juli 2012 – September 2013 Revisionschriften, Stellungnahmen, Beratungsgespräche*
- *Oktober 2013 Anhörung*
- *Januar 2014 Anordnung zur Einhaltung der täglichen Arbeits- und Ruhezeiten*
- *Februar 2014 Widerspruch*
- *Juni 2014 Widerspruch wird zurückgewiesen*
- *März 2015 Verhandlung Verwaltungsgericht (VG) Berlin*
- *Klage wird abgewiesen*
- *Oktober 2015 Berufung der Klägerin*
- *November 2017 Verhandlung Obergericht Verwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg*
- *Berufung wird zurückgewiesen, Zulassung der Revision*
- *März 2018 Revision der Klägerin gegen Urteil des OVG Berlin-Brandenburg*
- *Mai 2019 Verhandlung Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)*
- *Revision wird zurückgewiesen*

Im Wirrwarr der Lieferfirmen

Fahrpersonalrecht



BitQuelle: SenIAS

Der Lieferverkehr in Städten wächst, Ruhezeiten gewinnen immer mehr an Bedeutung. Doch beim Fahrpersonal herrschen zunehmend komplizierte Vertragsverhältnisse. Das macht die effektive Durchsetzung des Arbeitsschutzes noch wichtiger.

Die neue Waschmaschine kommt per Kurier bequem nach Hause, manche Pakete sogar am selben Tag. Doch wer liefert das neue Wunschgerät aus? Die bekannten Logos von großen Handelsunternehmen

schmücken häufig Lieferfahrzeuge und Arbeitskleidung der Fahrer. Doch Rückschlüsse auf den Dienstleister sollten nicht zu voreilig getroffen werden.

Denn vermehrt verfügen große Handelsunternehmen gar nicht mehr über eigene(s) Fahrzeuge und Fahrpersonal. Stattdessen geben sie ihre Aufträge zunehmend an Subunternehmen weiter, so-



Bildquelle: SemiAS

dass manchmal bis zu drei Logistikfirmen zwischen dem Handelsunternehmen und dem eigentlichen Fahrpersonal stehen. In diesem Gewirr der Sub-Sub-Sub-Unternehmenschaft den Durchblick zu behalten und beim Vollzug des Fahrpersonalrechtes durchzugreifen, ist nicht immer einfach.

Hinzu kommt eine weitere Besonderheit des Fahrpersonalrechtes. Neben den Disponierenden, der für die Planung der Routen und Einsätze verantwortlich sind, können auch Fahrer*innen selbst bei Verstößen gegen die Bestimmungen von Lenk- und Ruhezeiten ein Bußgeld erhalten.

Immer häufiger wollen die Fahrer*innen allerdings bei Kontrollen den Namen des disponierenden Unternehmens nicht preisgeben. Oft steht dahinter die Sorge, Folgeaufträge zu verlieren. So nimmt die betroffene Person dann lieber selbst ein

Bußgeld hin. Eigentlich wäre der dem Fahrzeugführenden vorgesetzte Disponent*in bzw. Arbeitgeber*in in Verantwortung zu nehmen und nicht, wie so entstanden, das letzte Glied in der Verdienstkette. Frei nach dem Motto „... den Letzten beißen die Hunde ...“.

Auch der Vollzug der Bußgelder stellt die Mitarbeiter*innen des LAGetSi vor so manche Hindernisse. Es häufen sich Fälle, bei denen keine ladungsfähige Anschrift ermittelbar ist. So zum Beispiel bei Fahrer*innen deren Wohnsitz im EU Ausland ist. Diese halten sich nur tage- oder wochenweise in Deutschland auf und dann meist in Hotels. Die dann ins Ausland zugestellten Schreiben bleiben des Öfteren unbeantwortet und müssen über lange länderbehördenübergreifende Wege gehandelt werden.

Die Festlegung des §20a FPersV über die Verantwortlichkeit der Verkehrsunter-

nehmer eröffnet hier verbesserte Eingriffsmöglichkeiten für die Behörde, insbesondere durch die Zugriffsmöglichkeit auf alle an der Beförderungskette beteiligten Unternehmen.

Schon gewusst?

Unternehmenskennzeichen

Selbst wenn ein Lieferfahrzeug die Firmenbeschriftung eines bekannten Handelsunternehmens trägt, gehört es diesem manchmal gar nicht. Dienstleister*innen und deren Beauftragte verwenden bisweilen dessen Schriftzug oder Logo. So soll das Handelsunternehmen Werbung bekommen, ohne eine eigene Logistikabteilung zu unterhalten.

Recht kurz

- **Fahrpersonalgesetz (FPersG)**
- **Fahrpersonalverordnung (FPersV)**



Bildquelle: SemiAS

Gefährlicher Sekundenschlaf

Lenk- und Ruhezeiten



Bitquelle: LAGetSi

Dutzende Menschen sterben jährlich im Straßenverkehr, weil Personen am Steuer übermüdet sind. Im Güterverkehr ahndet das LAGetSi überlange Lenkzeiten. Dazu kontrolliert das Referat Fahrpersonal auch Betriebsstätten.

Kurz eingnickt oder unachtsam, schon ist es passiert. Übermüdung am Steuer verursacht immer wieder schwere Unfälle. Für Fahrpersonal gibt es deshalb europaweite Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten. Am Vollzug sind eine ganze Reihe von Behörden beteiligt.

Datenbank erkennt Wiederholungsfälle

Auf den Straßen kontrollieren die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) Lastkraftwagen. Verstöße gegen die Fahrpersonalvorschriften führen zu

einer Anzeige bei den Landesbehörden für Arbeitsschutz.

Im LAGetSi prüft das Referat Fahrpersonal zunächst, ob es örtlich zuständig ist, d.h. ob der Sitz des Unternehmens in Berlin ist. Danach kontrollieren die Dienst-

kräfte, ob die betroffene Person bereits aufgefallen ist. Dabei hilft die Datenbank im Informationssystem Arbeitsschutz (IFAS).

Bußgelder und Betriebskontrollen

Bei einem erstmaligen Vorfall kann das LAGetSi eine Verwarnung aussprechen und dabei auch ein Bußgeld verhängen. Bei Wiederholten oder schweren Verstößen werden bei Bedarf Verantwortliche aus dem Fuhrunternehmen angehört. Weitere ordnungsbehördliche Schritte können folgen. Dazu zählen auch Kontrollen im Unternehmen.

Fahrzeugbestand und Kontrollen in Berlin

	zugelassene Fahrzeuge	zu kontrollierende Fahrtage	davon kontrollierte Fahrtage bei Betriebskontrollen
2016	4.313.520	129.406	17.973
2017	4.364.640	130.939	18.186
2018	4.471.200	134.136	18.630

Werte teilweise gerundet

So bearbeitet das LAGetSi Anzeigen der Polizei und des Bundesamtes für Güterverkehr

	2016	2017	2018
eingegangene Anzeigen	2.480	1.910	1.745
davon Zuständigkeit LAGetSi	1.420	1.230	1.165
Verwarnungen (teils mit Bußgeld)	442	634	527
Bescheide zu Ordnungswidrigkeiten	333	481	515
Bußgeldaufkommen in Euro	151.085	203.412	201.000

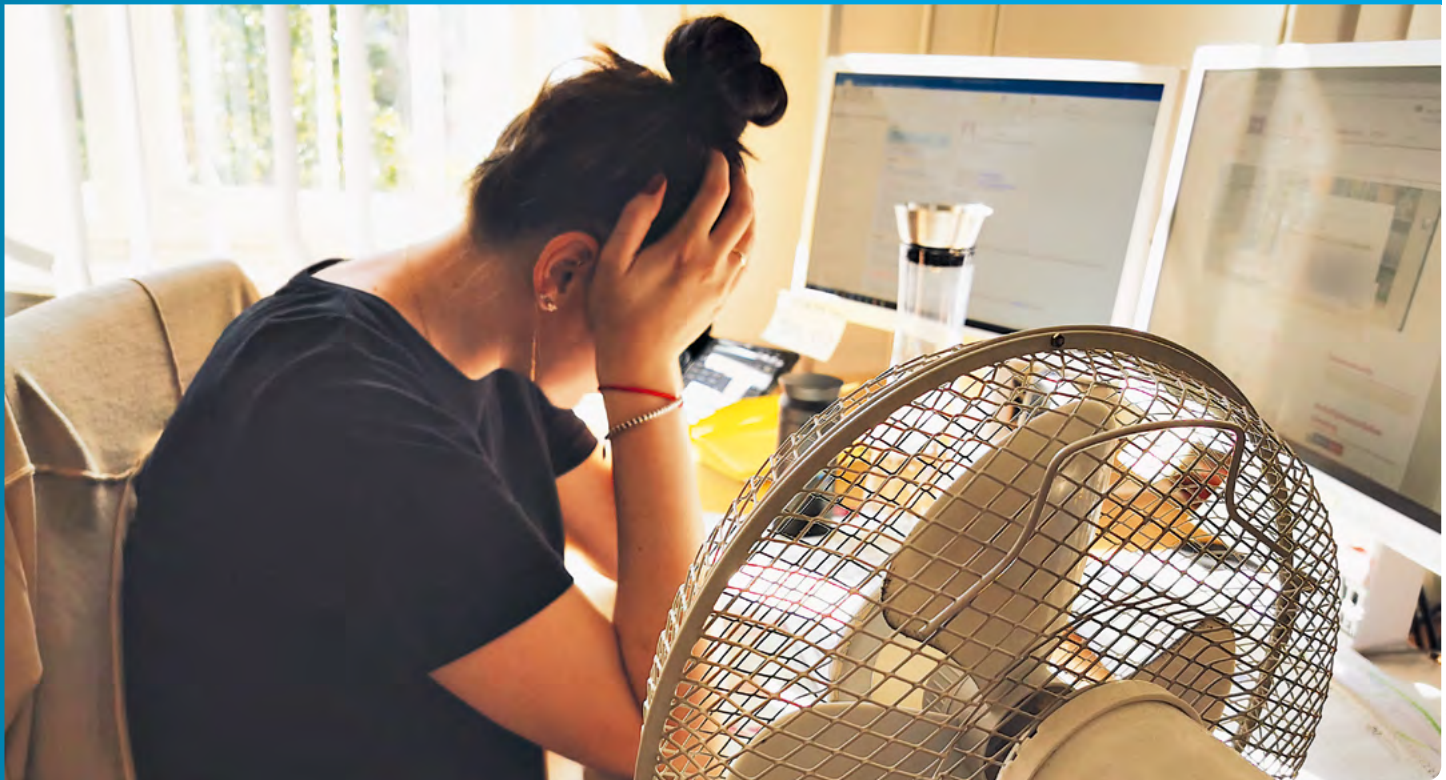
Werte teilweise gerundet



Bildquelle: LAGetSi

Hitzige Zeiten

Sonnenschutz an Denkmalbauten



Bildquelle: SenIAS

Nach zwei extremen Sommern fragen immer mehr Beschäftigte nach Richtwerten für Hitzefrei. Einen generellen Anspruch gibt es aber nicht, andere Abhilfen haben Vorrang. Eine Herausforderung kann der Denkmalschutz sein, doch auch dafür gibt es Lösungen.

Die pralle Mittagssonne scheint durch die Fensterfronten, der Schweiß rinnt immer stärker. Heiße Sommertage können die Arbeit im Büro belasten. Vor übermäßiger Hitze müssen Betriebe ihre Beschäftigten schützen. Das folgt aus der Arbeitsstättenverordnung. Der Anhang dazu beschäftigt sich in Abschnitt 3.5 mit der Raumtemperatur.

Demnach müssen Arbeitsräume während der Nutzung eine gesundheitlich zu-

trägliche Raumtemperatur haben. Dabei sind auch Arbeitsverfahren und die körperliche Belastung der Beschäftigten zu berücksichtigen. Ausnahmen gelten für Räume, in denen es aus betrieblicher Sicht spezifische Anforderungen an die Temperatur gibt.

Entscheidend ist also eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur. Wie hoch diese genau ist, lässt sich nicht eindeutig beziffern. Ein Anspruch auf Hitzefrei

ab einer bestimmten Gradzahl lässt sich aus dem Gesetz also nicht ableiten. Wohl aber Schutzmaßnahmen des Betriebes. Genauer beschreibt sie die Arbeitsstättenregel Raumtemperatur.

Die Temperatur von Arbeitsräumen soll 26 Grad nicht übersteigen. Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen. Die Maßnahmen muss der Betrieb

in der Gefährdungsbeurteilung auswählen. Dabei hat er auch Umstände zu berücksichtigen, welche die Gesundheit gefährden können, zum Beispiel:

- *schwere körperliche Arbeit*
- *Arbeitskleidung, welche die Wärmeabgabe behindert*
- *besonders schutzbedürftige Beschäftigte wie Ältere, Schwangere, Stillende und hinsichtlich Wärme gesundheitlich vorbelastete Menschen*

Immer weitergehende Schutzmaßnahmen sieht die Arbeitsstättenregel vor, wenn die Raumtemperatur 30 und 35 Grad überschreitet.



Bildquelle: LAGetSi

Gerade in den extremen Sommern 2018 und 2019 erreichten das LAGetSi viele Anfragen und auch Beschwerden von Beschäftigten. Den Wärmeschutz bezieht das Landesamt in seine Kontrollen ein und es berät zur geeigneten Umsetzung. Gerade in Berlin muss die Pflicht zum Wärmeschutz aber häufig mit den Zielen des Denkmalschutzes abgewogen werden. In der geschichtsträchtigen Hauptstadt gibt es allein über 130 denkmalgeschützte Bürogebäude. Hinzu kommen zahlreiche weitere historische Arbeitsstätten und Verwaltungsbauten.

Die Lösung ist hier, einen nachträglichen Sonnenschutz anzubringen. In der Praxis gibt es gute Beispiele. Spezialisierte Hersteller passen Jalousien und Markisen in Farbe und Form an die Gebäude an. Moderne Rollos passen in nur wenige Zentimeter hohe Kästen. In manchen Fällen sind auch Sonnenschutzverglasungen umsetzbar. So lassen sich auch für denkmalgeschützte

Gebäude Schutzmaßnahmen finden, die den Beschäftigten im Sommer ein schweißfreies Arbeiten ermöglichen.

Arten von Schutzmaßnahmen

Technische

- *äußere Jalousien als wirksamster Wärmeschutz*
- *Lüften in der Nacht oder am frühen Morgen*
- *Abschalten innerer Wärmequellen, wie unbenutzte Geräte*

Organisatorische

- *Arbeit in kühlere Tageszeiten verlagern*
- *zusätzliche Pausen*
- *Schulungen zu Maßnahmen gegen Hitze*

Personenbezogene

- *Anpassen von Bekleidungsvorschriften*
- *Armgüsse mit kühlem Wasser*
- *ausreichendes Trinken*

Orientierung für Betriebe

Klima am Arbeitsplatz

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bietet unter baua.de eine eigene Themenseite zu „Klima am Arbeitsplatz“.

Interaktives Lernmodul

Die gesetzliche Unfallversicherung VBG hat unter vbg.de ein interaktives Lernmodul zum „Sonnenschutz im Büro“ entwickelt.

Hilfebroschüre

Hilfe für die Auswahl von Sonnenschutzlösungen bietet die Broschüre „Sonnenschutz im Büro“, DGUV-Information 215-444, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Norm als Hilfe

Mindestanforderungen an den Wärmeschutz beschreibt die DIN 4108-2.

Recht kurz

- **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**
- **Arbeitsstättenregel Raumtemperatur (ASR A3.5)**

Schutzausrüstung gegen Absturz

Gu(r)t fürs Leben



Bitquelle: LAGetSi

Im Gerüstbau retten Auffanggurte Leben. Oftmals werden sie jedoch nicht benutzt. Das LAGetSi setzt deshalb neben Kontrollen auch auf die Zusammenarbeit mit der Innung.

Noch immer gehört sie zu den wichtigsten Lebensrettern im Gerüstbau, die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA). Vorrang haben technische und organisatorische Schutzmaßnahmen wie vorlaufende Geländer und Rettungskonzepte. Doch ein Gurt bleibt in vielen Situationen das letzte Mittel, um Beschäftigte vor schweren oder tödlichen Unfällen zu schützen.

Vielfältige Hindernisse

Leider sind es oft die Beschäftigten, die keine Schutzausrüstung tragen – aus den unterschiedlichsten Gründen. Oftmals werden sie im Akkord bezahlt und scheuen den Zeitaufwand. Fachkräftemangel und der Trend zu Unter-unter-Aufträgen machen es den Betrieben noch schwerer, die Tragepflicht durchzusetzen.



Bildquelle: LAGetSi

Im Arbeitsalltag sind auch die rechtlichen Möglichkeiten des LAGetSi beschränkt. Bei einer Kontrolle kann das Landesamt zwar das Tragen anordnen, ahnden lässt sich eine Verweigerung aber erst bei einem wiederholten Verstoß. Dies vor Ort nachzuziehen ist sehr aufwändig.

Arbeit am Regelwerk

Das LAGetSi sucht deshalb – neben der Kontrolltätigkeit vor Ort – immer wieder das Gespräch mit der Gerüstbauinnung, auch gemeinsam mit den Kollegen*innen der BG BAU. Ziel ist es, das Bewusstsein der Betriebe und der Beschäftigten zu stärken. Das LAGetSi engagiert sich zudem in Fachgremien, um das Regelwerk den tatsächlichen Anforderungen anzupassen.



Bildquelle: LAGetSi

Schon gewusst?

Pflichten des Arbeitgebers

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben eine besondere Gefährdungsbeurteilung zur Verwendung der PSAgA zu erstellen. Die Beschäftigten müssen sie darin unterweisen, wie diese die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) bestimmungsgemäß verwenden. Dazu gehört nach den Technischen Regeln auch die Rettung nach dem Auffangen. Am Einsatzort ist dafür Ausrüstung bereitzuhalten, die zum Rettungskonzept passt.

Recht kurz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121

Unfalluntersuchung auf Baustellen

Hohe Verantwortung



Bildquelle: LAGetSi

Bauen hat in Berlin Konjunktur. Das Referat „Arbeitsschutz am Bau“ des LAGetSi ist deshalb besonders gefordert, denn in keinem anderen Gewerbe kommt es zu so vielen Unfällen. Im Interview erklärt eine Dienstkraft, wie Unfalluntersuchungen ablaufen.

Interview

Unfälle auf dem Bau finden sich selten in den Nachrichten. Was erleben Sie vor Ort?

Bei der Arbeit auf Baustellen gibt es leider viele schwere Unfälle. Das kann bis zu abgetrennten Gliedmaßen gehen. Immer wieder kommt es auch zu Todesfällen. Das Referat „Arbeitsschutz am Bau“ un-

tersucht außerdem Unfälle, bei denen schwerer Sachschaden entstanden ist.

Welche Aufgabe hat das LAGetSi?

Das Landesamt ermittelt, was die Ursachen eines Unfalls waren und wer welche Verantwortung trägt. Mit den Ergebnissen unterstützt das LAGetSi auch die Staatsanwaltschaft. Einen Unfall unter-

suchen aber nicht nur die Behörden, sondern auch die betrieblichen Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Wie erfahren Sie von schweren Arbeitsunfällen?

Wir bekommen meist einen Anruf von der Polizei oder der Feuerwehr. Das Fachreferat entscheidet dann, wie es vorgeht. Oft

müssen wir sofort vor Ort tätig werden, in anderen Fällen ist auch eine spätere Kontrolle möglich.

Wie läuft ein Soforteinsatz ab?

Wir sammeln erste Informationen von der Polizei und stimmen mit ihr die weiteren Schritte ab. Muss zum Beispiel die Unfallstelle gesichert werden? Soll die Polizei Geräte beschlagnahmen? Dann sammeln die Dienstkräfte des LAGetSi Beweise. Sie sprechen mit Beteiligten, dokumentieren den Unfall mit Fotos und sichern Unterlagen.

Wie gehen Sie persönlich mit den Einsätzen um?

Psychisch kann eine Unfalluntersuchung auch erfahrene Dienstkräfte stark beanspruchen. Bewährt hat sich der kollegiale Austausch im Referat. Als weitere Unterstützung steht die Sozialberatung der Justiz zur Verfügung. Auch ein internes Projekt zur psychischen Arbeitsbelastung im LAGetSi hat sich als hilfreich erwiesen.

Recht kurz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Entwicklung aller Arbeitsunfälle

Die Daten für Berlin sind im Einzelnen bei den Arbeits- und Wegeunfällen in Bezug auf Erwerbstätige im Alter von 15 bis 65 in der folgenden Tabelle abgebildet.

	2016	2017	2018
meldepflichtige Arbeitsunfälle	32.308	31.446	31.685
Wegeunfälle	11.281	11.883	12.964
Summe	44.191	44.132	44.649

Quelle: DGUV Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, Anhang 1

Insgesamt wurden für das Berichtsjahr neun Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang untersucht beziehungsweise erfasst. Wie die nächste Tabelle zeigt, sind somit gegenüber 2018 drei tödlich verunfallter Beschäftigte mehr zu beklagen. Im laufenden Jahr gab es bis zum heutigen Tag noch keinen tödlichen Arbeitsunfall.

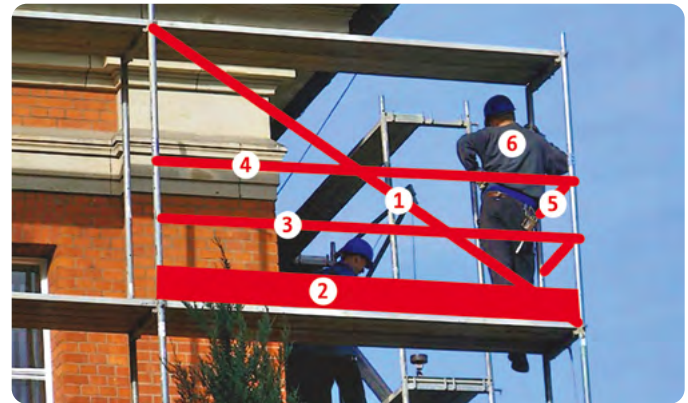
	2016	2017	2018	2019	2020
tödliche Arbeitsunfälle	8	5	6	9	0

Quelle: LAGetSi

Die meisten tödlichen Arbeitsunfälle geschehen auf Baustellen bzw. rund ums Bauen. So auch im Jahr 2019.

Sechs Fehler

- 1 fehlende Gerüst- Diagonale(n)
- 2 fehlende Bordbretter
- 3 fehlende(r) Zwischenholm(e)
- 4 fehlende(r) Geländerholm(e)
- 5 fehlende Stirngeländer
- 6 fehlende Sicherung gegen Absturz beim Auf- oder Abbau von Gerüsten in entsprechender Arbeitshöhe > 1,0m, z.B. eine PSA



Bildquelle: LAGetSi

Obacht im Schacht

Wartung von Aufzügen



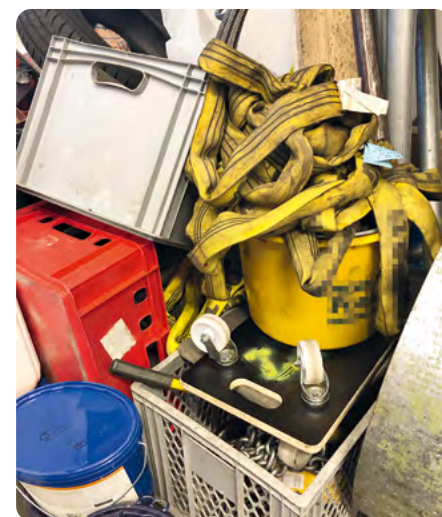
Bildquelle: Adobe Stock © Kadmy

Bei der Wartung von Aufzügen endet jeder achte Arbeitsunfall tödlich. Das LAGetSi kontrollierte bei einer Schwerpunktaktion, ob Wartungsfirmen die Gefährdung regelgerecht beurteilen und die Sicherheit von Arbeitsmitteln fortlaufend prüfen.

Aufzüge sind komplexe technische Anlagen, die in unterschiedlichsten technischen Ausführungen betrieben werden. Wiederkehrende Prüfungen und regelmäßige Instandhaltung sind wichtige Voraussetzungen für einen möglichst sicheren Betrieb. Instandhaltung meint alle Wartungsarbeiten, die nötig sind, um einen sicheren Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Deutschlandweit sind annähernd 700.000 Aufzüge in Betrieb, allein in Berlin sind es rund 45.000. In Zukunft wird die Zahl weiter steigen. Gründe sind der demografische Wandel sowie der Trend zu Hochhäusern, insbesondere in Ballungsräumen wie Berlin. Den Zeitdruck für Instandhaltungsarbeiten wird der Fachkräftemangel weiter verschärfen. Damit steigt das Unfallrisiko bei der Arbeit an Aufzugsanlagen.

Im Jahr 2017 ereigneten sich deutschlandweit 838 Arbeitsunfälle bei Arbeiten an Aufzügen. Das ist zwar nur ein kleiner Teil aller Arbeitsunfälle. Allerdings war der Anteil der tödlichen Unglücke mit



Bildquelle: LAGetSi



Bildquelle: LAGetSi



Bildquelle: LAGetSi

Schwerpunktaktion konnte das LAGetSi bei den Unternehmen das Bewusstsein für diese Maßnahmen bereits schärfen.

Vorgefundene Mängel

- unklarer Prüfzustand bei Arbeitsmitteln
- teils erhebliche Prüffristüberschreitungen
- fehlende Dokumentation von Wirksamkeitskontrollen
- keine Begehungsberichte der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsärzte
- lückenhafte arbeitsmedizinische Vorsorge (Bildschirmarbeiten, Asbest)



Bildquelle: LAGetSi

zwölf Prozent vergleichsweise hoch. Das zeigt die Gefährlichkeit von Arbeiten an Aufzügen.

Bei einer Schwerpunktaktion konnte das LAGetSi insbesondere Mängel bei den Gefährdungsbeurteilungen und der Prüfung von Arbeitsmitteln feststellen. Wegen Mängeln in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung konnten die Dienstkräfte nicht nachvollziehen, ob getroffene Schutzmaßnahmen wirksam waren. Als Konsequenz scheint es sinnvoll, bei künftigen Kontrollen noch stärker dafür zu sensibilisieren, Gefährdungsbeurteilungen als kontinuierlichen Prozess zu verstehen und umzusetzen.

Als weiterer Anlass für vertiefte Kontrollen erwiesen sich Mängel bei der Prüfung von Arbeitsmitteln. Prüffristen waren teilweise um mehrere Monate, bei einem Unternehmen sogar um mehr als zwei Jahre überschritten. Arbeitsmittel müssen die Betriebe außerdem wiederkehrend auf Verschleiß kontrollieren. Bei der

Recht kurz

- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)



Weiterführende Informationen

Auf Schnitt und Tritt

Gefahrenquellen in Kantinen



Bildquelle: LAGeSi

Die Kantine gehört für viele zur Mittagspause wie der Löffel zum Nachtisch. Zur Arbeit in einer Großküche gehört allerdings viel Umsicht. Bei seinen jüngsten Kontrollen legte das LAGeSi den Schwerpunkt auf den richtigen Umgang mit Messern.

Interview

Bei Gefahren in der Küche fallen als erstes heiße Herdplatten ein. Trifft es das?

In Kantinen gibt es tatsächlich einige Gefahrenquellen, die buchstäblich hervorstechendste sind aber Messer. Um Schnittverletzungen so gering wie möglich zu halten, gibt es einige Vorsichtsmaßnahmen. Die meisten Betriebe legen feste Arbeitsplätze zum Schneiden fest.

Die Messer müssen außerdem regelmäßig geschärft werden.

Scharfe Messer verhindern Verletzungen?

Statistisch gesehen senken sie die Verletzungsgefahr, denn stumpfe Klingen würden beim Schneiden leichter abrutschen. Kaum bekannt ist in Kantinen aber, dass Schneidearbeitsplätze auch ergonomisch sein müssen. Zu niedrige Arbeitsflächen können langfristig Muskulatur und Ske-

lett schaden. Um ein Schneidebrett auf die passende Höhe zu bringen, gibt es stapelbare Aufsätze oder höhenverstellbare Tische.

Wodurch unterscheiden sich Kantinen von anderen Küchen?

Erschwert wird der Arbeitsschutz in Kantinen oft durch die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse. Eine Zentrale verwaltet in der Regel mehrere Kantinen. Selten be-



Bildquelle: LAGetSi



Bildquelle: LAGetSi

finden sich Kantine und Zentrale am gleichen Standort. Dadurch hängt der Arbeitsschutz in vielen Betriebsstätten vom Einsatz des Leitungspersonals vor Ort ab. Eine weitere Besonderheit sind die Eigentumsverhältnisse. Vom Kochgeschirr bis zur Beleuchtung sind die Arbeitsstätten in der Regel gepachtet. Für die Prüfung elektrischer Geräte und weitere Sicherheits-



Bildquelle: LAGetSi



Bildquelle: LAGetSi

vorkehrungen sind dann zusätzliche Akteure verantwortlich.

Wie reagiert das LAGetSi?

Das LAGetSi drängt bei seinen Kontrollen auf klare Zuständigkeiten und regelmäßige Schulungen des Personals. Weiter aufklären wird das Landesamt außerdem zu der Frage, wie Kantinen typische Gefährdungen richtig beurteilen können.

Wie würden Sie den generellen Zustand in den aufgesuchten Kantinen bewerten?/ oder was fanden Sie vor?

Positiv war, dass in allen Kantinen die Messer regelmäßig auf Ihre Schärfe kontrolliert werden. Die Möglichkeit einer in-

dividuellen Anpassung des Arbeitsplatzes gab es allerdings nur in einer Kantine. Auffällig war auch, dass es in der Branche offensichtlich einen Nachholbedarf zum Thema Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gibt.

Gefahren in Kantinen

- Schnitte und Stiche
- Stolpern, Rutschen, Stürzen
- Hauterkrankungen durch Feuchtarbeiten: Händewaschen, Reinigen von Lebensmitteln, Handschuhe, Putzen, Spülen

Recht kurz

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Verordnung zur Benutzung persönlicher Schutzausrüstung (PSA-BV)

Weiterführende Informationen



Gehörnerven-Säge

Lärmschutz in Tischlereien



Bitquelle: Adobe Stock © auremar

Bei Gesundheitsgefahren in Tischlereien denken viele wohl zuerst an schwere Schnittverletzungen. Berufskrankheit Nummer eins im Umgang mit lauten Sägen ist aber eine andere: Schwerhörigkeit durch Lärm. Doch dagegen gibt es wirksamen Schutz.

Über 600 Tischlereien gibt es in Berlin. Zum Geschäft gehören etwa die Reparatur von Fensterrahmen und das Bauen neuer Möbelstücke. Der Umgang mit Maschinen und Gefahrstoffen ist dabei für die Beschäftigten genauso Alltag wie das Tragen schwerer Lasten. Die größte Ge-

fahr ist allerdings der lärmbedingte Gehörverlust.

Ein schleichender Hörverlust birgt, neben der gesundheitlichen Einschränkung auch Gefahren für das Arbeiten im Team. Akustische Warnsignale oder Zurufe neh-

men die Betroffenen entweder gar nicht mehr wahr oder erst mit Verzögerung.

Um geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, müssen die Betriebe die Schallbelastung fachkundig ermitteln. So haben sie Sicherheit, ob sie den gesetzlich

festgelegten Tages-Durchschnittswert von unter 80 Dezibel einhalten oder ob sie zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergreifen müssen.



Bildquelle: LAGetSi

Das große Problem ist: Lärm wird sehr unterschiedlich wahrgenommen. Auf Konzerten nehmen wir laute Musik als angenehm wahr, zu Hause empfinden wir die Partygeräusche aus der benachbarten Wohngemeinschaft als störend.

Im Arbeitsschutz ist Lärm als Schall definiert, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens führen kann.

Die Kontrollen des LAGetSi zeigen, dass die meist klein- und mittelständischen Betriebe den Lärmschutz selten systematisch angehen. Die Beschäftigten erhalten zwar in der Regel einen Gehörschutz. Für einen sorgfältig geplanten Arbeitsschutz müssten die Betriebe aber andere Maßnahmen vorziehen:

- *Substitution (Ersatz): laute Maschinen austauschen*
- *Technisch: Schallschutzkapsel für Maschinen*
- *Organisatorisch: zeitlich beschränktes Arbeiten an Lärmquellen*
- *Personenbezogen: individueller Gehörschutz*

Erst an letzter Stelle sollen also die bekannten Kapsel-Gehörschützer für einzelne Beschäftigte stehen.



Bildquelle: LAGetSi

Gefahren in Tischlereien

- *Schwerhörigkeit durch laute Maschinen*
- *Schnittverletzungen*
- *Atemwegserkrankungen durch Holzstaub*

Vorgefundene Mängel

- *Lärmbelastung nicht gemessen*
- *Lärmbereiche mangelhaft gekennzeichnet*
- *fehlende arbeitsmedizinische Vorsorge*

Recht kurz

- **Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)**
- **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV)**



Weiterführende Informationen

Das geht unter die Haut

Hautschutz in Massagepraxen



Bildquelle: LAGetSi

Massagen, Saunen und Spas sind für viele der Inbegriff von Entspannung. Stets sind die Beschäftigten auf das Wohlbefinden der Gäste bedacht. Doch wie steht es um den eigenen Gesundheitsschutz? Das LAGetSi legte 2019 einen Schwerpunkt auf Massagebereiche.

Der Arbeitsschutzvollzug im Interview

Welche Rolle spielt der Hautschutz für Beschäftigte in Massagebereichen?

Hautkrankheiten führen häufig dazu, dass sie ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Nach Zahlen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind Hautkrankheiten die häufigste Berufskrankheit in der Massagebranche. Die Beschäftigten in Massagepraxen und in Massagebereichen in Spas oder Bädern nutzen für ihre Hände mehrmals pro Tag Desinfektionsmittel und reinigen die Liegen. Das kann die natürliche Schutzschicht der Haut nachhaltig schädigen.

Wie müssen Betriebe vorsorgen?

Zunächst müssen sie die Hautbelastung am Arbeitsplatz beurteilen. Daraus müssen sie geeignete Schutzmaßnahmen ableiten und dokumentieren. Betriebsmedizinerinnen oder Betriebsmediziner bieten wichtige Beratung bei der Wahl der Mittel für Hautschutz, Reinigung und Pflege sowie der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Im Umgang mit den ausgewählten Produkten sind die Mitarbeiter*innen regelmäßig zu unterweisen. Zur täglichen Erinnerung sind an geeigneten Stellen Hautschutz- und Hygienepläne auszuhängen. Eine Besonderheit in Massagebereichen ist allerdings, dass dort häufig Selbstständige tätig sind. Für diese Beschäftigten greift zwar nicht das Arbeitsschutzgesetz, dennoch sind auch diese Beschäftigten gut beraten, sich an diese Vorgaben als Empfehlungen zu halten, um ihre Gesundheit zu schützen.



Bildquelle: LAGetSi



Bildquelle: LAGetSi



Bildquelle: LAGetSi

Gefahren in Massagepraxen

- Hautschäden durch Desinfektions- und Reinigungsmittel
- Muskel-Skelett-Erkrankungen durch ungünstige Körperhaltung
- Quetschungen durch ungeprüfte Liegen

Recht kurz

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Technische Regel für Gefahrstoffe – Gefährdung durch Hautkontakt (TRGS 401)

Welche Mängel hat das LAGetSi festgestellt?

Die Mitarbeiter*innen verwendeten häufig ihre eigenen Pflegeprodukte zum Hautschutz und zur Pflege. Die Betriebe müssen diese Produkte für ihre Beschäftigten eigentlich selbst auswählen und anschaffen und dafür sorgen, dass sie richtig an-

gewendet werden. In den meisten Betrieben hingen außerdem die Pläne für Hautschutz und Händehygiene nicht an geeigneten Stellen aus. Insgesamt gibt es in Massagebereichen noch einen großen Beratungsbedarf zum Thema Hautschutz.

Weiterführende Informationen



Wo Barrierefreiheit Leben rettet

Fluchtwege in Behindertenwerkstätten



Bildquelle: LAGetSi

In Behindertenwerkstätten können Brände besonders verheerende Folgen haben. Gute Organisation kann dort lebenswichtig sein. In einer Schwerpunktaktion kontrollierte das LAGetSi die arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen, z.B. für die Sicherheit bei möglichen Evakuierungen.

Wie an jedem Arbeitsplatz ist auch und gerade in Behindertenwerkstätten die Vorsorge für Evakuierung in Gefahrensituationen ein wichtiger Teil des Arbeitsschutzes. Dabei müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hier auch die besonderen Bedürfnisse von körperlich und geistig beeinträchtigten Menschen berücksichtigen, wenn sie diese beschäftigen. Die Arbeitsstättenverordnung fordert vom Arbeitgeber*in Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten sich bei Ge-

fahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

Haben die Beschäftigten zum Beispiel Höreinschränkungen, muss es für Evakuierungsübungen und den Brandfall auch optische Warnvorrichtungen geben. So ist hier das „Zwei-Sinne-Prinzip“ gefordert. Alle Informationen aus der Umwelt werden vom Menschen über die Sinne aufgenommen. Fällt ein Sinn aus, ist die entsprechende Informationsaufnahme durch einen anderen Sinn notwendig.

Informationen müssen deshalb nach dem Zwei-Sinne-Prinzip mindestens für zwei der drei Sinne „Hören, Sehen, Tasten“ zugänglich sein (z. B. gleichzeitige optische und akustische Alarmierung).

Weiterführende Informationen



Dabei gilt:

- *Visuelle Zeichen – sind sichtbare Zeichen*
- *Akustische Zeichen – sind hörbare Zeichen*
- *Taktile Zeichen – sind fühl- oder tastbare Zeichen*

Bei Beschäftigten mit geistigen Beeinträchtigungen kann es nötig sein, die vorgeschriebenen Unterweisungen zu Evakuierungen extra in leichter Sprache zu formulieren und häufiger zu wiederholen. Auch eine öfter stattfindende Übungsdurchführung kann unterstützen.

Die Besonderheit der Anforderung an die Struktur der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei der Beschäftigung von körperlich und, oder geistig eingeschränkten Mitarbeitern war Grundlage für eine Schwerpunktaktion des LAGetSi Berlin. Für seine Schwerpunktkontrollen zum Thema „Flucht- und Rettungswege“ suchte das LAGetSi Werkstätten auf, die durch ihre Tätigkeiten eine erhöhte Brandgefährdung aufweisen:

- *Tischlereien*
- *Schneidereien*
- *Kunstwerkstätten mit Holzbearbeitung*
- *Möbelmontage*
- *Aktenvernichtung*
- *Papierbearbeitung*
- *Druckereien*

Die Dienstkräfte kontrollierten neben der Organisation und Struktur des Arbeitsschutzes in den Werkstätten ob Flucht- und Rettungswege freigehalten wurden und ordnungsgemäß gekennzeichnet waren. Des Weiteren wurden auch: Flucht- und Rettungspläne, Sammelstellen, sowie die Notausgänge (frei oder verschlossen) und deren Kennzeichnung kontrolliert.

Insgesamt stellte das LAGetSi bei den Begehungen eher kleinere Mängel fest. In einigen Werkstätten waren Fluchtwege zum Beispiel auf den Außenseiten der Gebäude mangelhaft gekennzeichnet, sodass die Gefahr bestand, dass sie von außen zugestellt werden. In anderen Werkstätten waren Rettungswege im Inneren verstellt. Hier wurde angewiesen, die Markierungen der Bereiche des Flucht- und Rettungsweges neu oder erneut zu kennzeichnen. So wird den Mitarbeitern deutlich markiert, an welchen Stellen im Korridor der Lastwagen z.B. nicht abgestellt werden darf. Gerade blockierte Fluchtwege sind ein Mangel, auf den das LAGetSi immer wieder trifft, ganz egal, um welche Art von Betrieben es sich handelt.

Schon gewusst?

Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsschutzes. Die Betriebe müssen Fluchtwege ständig freihalten. Für Personen mit Behinderungen gelten besonders hohe Anforderungen. Das LAGetSi achtet darauf, dass die Flucht- und Rettungswege keine Unebenheiten, Löcher oder Schrägen aufweisen. Gefährlich sind alle Stellen, an denen Beschäftigte stolpern oder ausrutschen könnten. Am Ende des Fluchtweges muss außerdem ausgeschlossen sein, dass sich ein Rückstau bilden kann. Zum Beispiel, weil Türen zu schmal oder verstellt sind. Generell sind folgende Anforderungen an Flucht- und Rettungswege einzuhalten:

- *Müssen sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten.*
- *Müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen.*
- *Müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.*
- *Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung der Fluchtwege anzeigen.*
- *Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.*

Recht kurz

- **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**
- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**
- **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**
- **Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)**
- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln)**
- **Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)**

Voller Durchblick gegen Unfälle

Fassadenreinigung



Bildquelle: LAGetSi

Moderne Architektur erhöht den Bedarf an Reinigungspersonal für Glasfassaden. Die Absturzgefahr ist hoch, die Branche hat mit passenden Schutzmaßnahmen reagiert. Ein gutes Beispiel dafür, wie sich systematisches Vorgehen im Arbeitsschutz auszahlt.

Mit einem umfangreichen Leistungsangebot sind deutschlandweit mehr als 662.000 Beschäftigte im Gebäudereinigungs-Handwerk tätig. Der Bedarf geht inzwischen weit über klassische Reinigungsarbeiten an Arbeitsplätzen und in Sanitärräumen hinaus. Gefragt ist vor allem qualifiziertes Personal für die Glas- und Fassadenreinigung. Der Bedarf steigt durch große Shopping-Malls, Hochhäuser mit Glasfassaden und immer anspruchsvollere Architekturen.

In der Branche Glas- und Fassadenreinigung kam es in den letzten fünf Jahren deutschlandweit zu drei tödlichen Arbeitsunfällen und rund 240 meldepflichtigen Arbeitsunfällen durch Abstürze.

Um Gefahren vorzubeugen, müssen die Betriebe die Absturzhöhe oder den Abstand zur Absturzkante ermitteln. Geeignete Schutzmaßnahmen sind:

- *Absturzsicherung durch Geländer, Brüstung oder Seitenschutz*
- *Auffangeinrichtung*
- *persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)*

Mindestens einmal jährlich müssen die Betriebe die Beschäftigten außerdem zu Gefährdungen unterweisen. Persönliche Schutzausrüstung zum Beispiel darf nur geschultes Personal verwenden. Die Ausrüstung müssen die Betriebe genau wie andere Arbeitsmittel regelmäßig überprüfen.



Bildquelle: LAGetSi



Bildquelle: LAGetSi

Die Kontrollen des LAGetSi in Berlin zeigen, dass die Betriebe die branchenbezogenen Gefahren erkannt und geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt haben. Dazu besteht eine regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Berufsgenossenschaft BAU. Diese hat Anfang 2019 sogar einen eigenständigen Fachbereich für die Gebäudereinigung eingerichtet.

individuelle Gefährdungen noch besser zu erkennen, ist eine organisierte Kommunikation zwischen Objektbetreuung, Betrieben und Beschäftigten hilfreich.

Gefahren in der Gebäudereinigung

- Stolpern, Rutschen und Stürzen
- Schäden am Muskel-Skelett-System
- Hautkrankheiten durch Feuchtarbeiten



Bildquelle: LAGetSi

Schon gewusst?

Absturzgefährdung

Schon ab einer Höhe von einem Meter spricht das Arbeitsrecht von einer Absturzgefährdung. Dementsprechend müssen die Verantwortlichen schon bei der Planung von Bauvorhaben Sicherheitsvorkehrungen für Arbeiten wie Wartung und Reinigung treffen. Hierbei müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ebenfalls Schutzmaßnahmen ergreifen.



Bildquelle: LAGetSi

Recht kurz

- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Verordnung zur Benutzung persönlicher Schutzausrüstung (PSA-BV)

Die Branche ist ein gutes Beispiel dafür, dass sich ein systematisches Vorgehen im Arbeitsschutz auszahlt. Um objektbezogene

Weiterführende Informationen



Blockiert, besucht, beräumt

Das kompakte Überwachungsprogramm KÜP



Bildquelle: LAGetSi

Arbeitsschutz ist eine vielschichtige Aufgabe, doch auf bestimmte Anlässe reagiert das LAGetSi mit kompakten Kontrollen. In der Vorweihnachtszeit mit vollgestellten Lagerräumen stand das Thema Fluchtwege auf dem Programm.

150 Kontrollen in nur drei Tagen, diese Bilanz kann sich sehen lassen. Sehen lassen wollten sich vor allem die Dienstkräfte des LAGetSi, denn mehr Anwesenheit in den Betrieben bedeutet auch größere

Aufmerksamkeit für das Thema Arbeitsschutz. Damit wurde ein wesentliches Ziel des noch jungen Kontrollformats „kompaktes Überwachungsprogramm“ (KÜP) voll erreicht.

Gefahr für Angestellte und Kundschaft

In der Vorweihnachtszeit prüften die Dienstkräfte 2019 vor allem, ob Handelsgeschäfte ihre Fluchtwege für Notfälle



Bildquelle: LAGetSi

offen halten. Wegen der vielen Käufe quellen Lager in dieser Zeit oft über. Zahlreiche Waren parken dann vor Notausgängen oder versperrten Fluchtwege.

Daher wählte das LAGetSi das kompakte Überwachungsprogramm für die Kontrollen. Die Dienstkräfte hatten ein standardisiertes Verfahren entwickelt. So wollten sie möglichst viele Betriebe in kurzer Zeit besuchen. Nach einer Testphase konnten sie in drei Tagen 150 Geschäfte prüfen. Übliche Kontrollen sind umfassender, dauern aber auch länger. Für das abgrenzbare Problem Fluchtwege erwies sich das Kompaktprogramm als richtiges Format.

Aufforderung reichte zum Freiräumen

In jedem siebten Betrieb fand sich ein blockierter Fluchtweg. Nach einer kurzen Aufforderung räumten ihn die Angestellten sofort frei. In einigen Fällen stellte das LAGetSi größere Probleme fest. Zur Klärung wandten sich die Dienstkräfte an das Management des Einkaufszentrums. Die Geschäfte erhielten außerdem Informationsblätter zu Notausgängen. So

möchte das LAGetSi auch langfristig das Bewusstsein für Arbeitsschutz schärfen.

KÜP in Zahlen

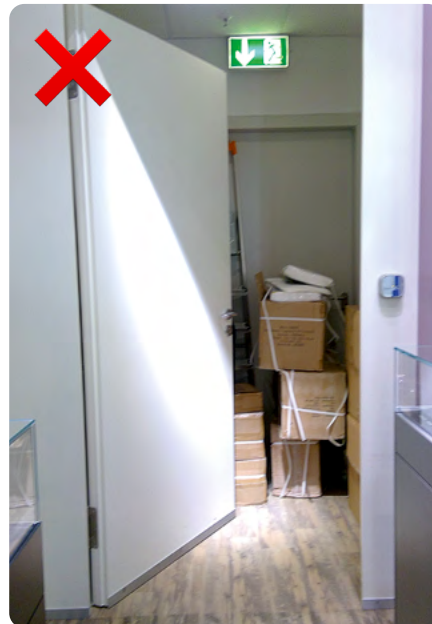
- 209 Überwachungen
- 290 Fluchtwege
- 86 % freie Fluchtwege
- 14 % verstellte Fluchtwege



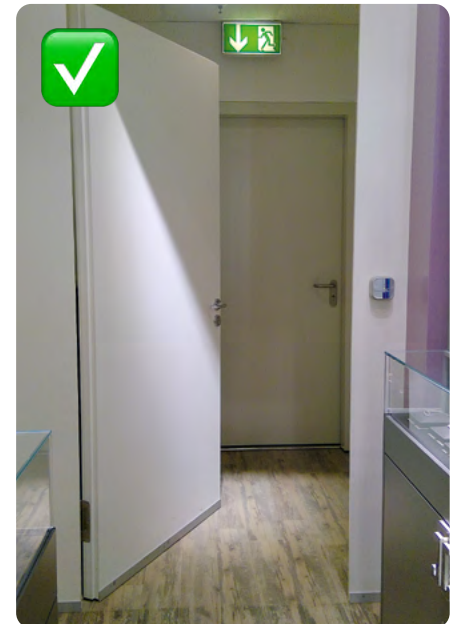
Bildquelle: LAGetSi

Recht kurz

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)



Bildquelle: LAGetSi



Bildquelle: LAGetSi

Vorsorge gegen Störfälle

Große Heizkraftwerke, große Inspektionen

In großen Industrieanlagen wie Heizkraftwerken spielt der Arbeitsschutz und Immissionschutz eine wichtige Rolle. Wenn dort bestimmte Mengen gefährlicher Stoffe lagern, ist das LAGetSi mit oder federführend dafür zuständig, regelmäßig die Vorsorge gegen Störfälle zu überwachen.

Komplexe Industrieanlagen benötigen für ihren Betrieb bestimmte Chemikalien oder Brennstoffe. Handelt es sich dabei um gefährliche Stoffe im Sinne der Störfallverordnung, müssen die Betriebe ab einer gewissen Menge unter anderem zusätzliche Schutzvorkehrungen und organisatorische Maßnahmen treffen. Diese sollen einerseits verhindern, dass es überhaupt zu Störfällen kommt und zum Beispiel ein Blitzeinschlag eine Explosion auslöst. Andererseits sollen die Vorkehrungen dafür sorgen, dass im Fall der Fälle geeignete Sicherheitsmaßnahmen greifen und sich zum Beispiel bei einem Unfall mit einem wassergefährdenden Stoff dieser sich nicht unkontrolliert verbreitet.

Die jeweils federführende Behörde führt regelmäßig Vor-Ort-Besichtigungen durch. Dabei werden die Ergebnisse gesammelt, ausgewertet und ein eventuell weiterer Handlungsbedarf festgestellt und durchgesetzt. Über die Ergebnisse der Inspektionen wird die Öffentlichkeit regelmäßig informiert.

An den Überprüfungen beteiligte Behörden können neben dem Landesamt für Arbeits-, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) und der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) zum Beispiel sein:

- *Umwelt- und Naturschutzamt*
- *Wasserbehörde*
- *Feuerwehr*
- *und die Polizei.*

Das LAGetSi kontrolliert den Arbeitsschutz und speziell die technische Sicherheit der Anlagen sowie die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Belange bei Anlagen, die durch das LAGetSi genehmigt wurden, nämlich bei den Berliner Heizkraftwerken. Dabei handelt es sich um Anlagen mit Dampfkesseln nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, kurz BImSchG. Fünf davon sind störfallrelevant und das LAGetSi hat für diese bei Störfallinspektionen die Federführung. Damit obliegt dem Landesamt hier die Koordination von Inspektionen und der anderen beteiligten Behördenstellen. Bei den 24 Anlagen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) kontrolliert das LAGetSi den gesamten Arbeitsschutz. In Betriebsbereichen mit pyrotechnischen Anlagen prüft das Landesamt ferner, ob der Betrieb die Anforderungen des Sprengstoffrechts einhält.

Im Jahr 2019 haben die Dienstkräfte unter anderem turnusgemäß das Fernheizwerk Neukölln inspiziert. Dabei haben das LAGetSi und die anderen beteiligten Behörden festgestellt, dass die Betreiberpflichten nach der Störfall-Verordnung



Bildquelle: LAGetSi

und die fachspezifischen Anforderungen der beteiligten Behörden erfüllt wurden. Durch das gemeinsame Vorgehen überprüfen die Behörden regelmäßig alle betreffenden Themengebiete und das Leben in der Hauptstadt wird für alle Bürgerinnen und Bürger noch sicherer.

Schon gewusst?

Störfall

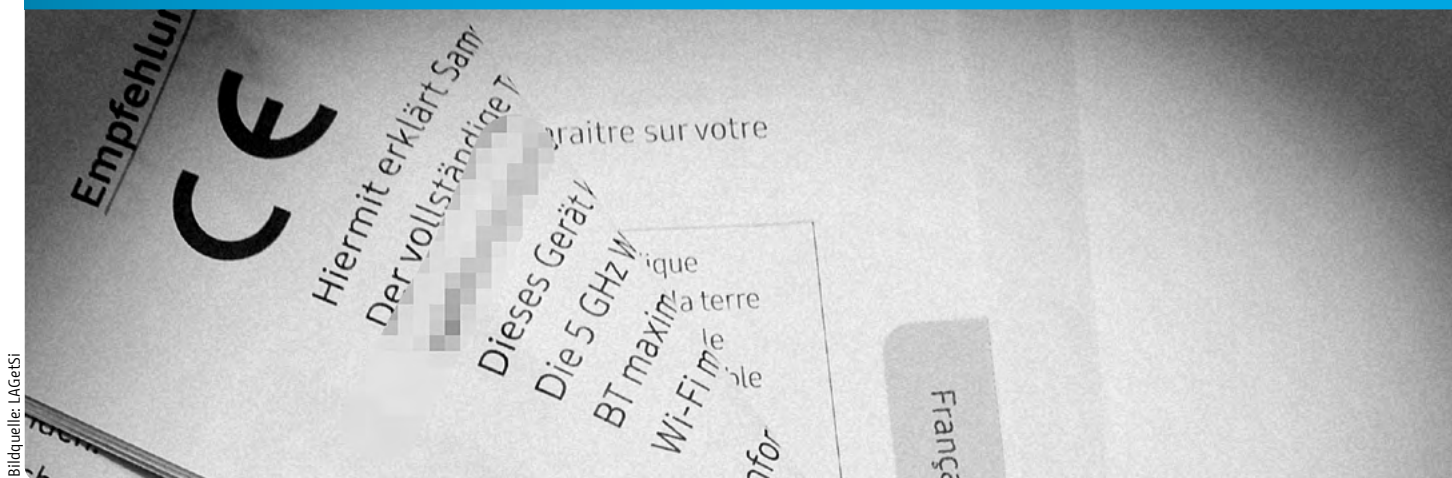
Ein Störfall ist als Ereignis definiert, das innerhalb oder außerhalb eines Betriebsbereichs zu einer ernststen Gefahr oder zu einem beträchtlichen Sachschaden führen kann. In Berlin fallen 29 Betriebsbereiche unter die Störfall-Verordnung. Eine aktuelle Übersicht gibt es auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK): [https://www.berlin.de/sen/uvk/ Umwelt > Umweltschutz > Industrie- und Gewerbeanlagen > Störfallvorsorge > Liste Betriebsbereiche](https://www.berlin.de/sen/uvk/Umwelt%20>Umweltschutz%20>Industrie-undGewerbeanlagen%20>Stoerfallvorsorge%20>ListeBetriebsbereiche)

Recht kurz

- **Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)**
- **Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**

Produktsicherheit

Die Marktwächter



Bildquelle: LAGetSi

Eingeführte Waren müssen den Sicherheitsstandards der Europäischen Union entsprechen. Bei Zweifeln schaltet der Zoll das LAGetSi ein. Als Marktüberwachungsbehörde prüft das Landesamt bestimmte Produkte auf Konformität – eine vielschichtige Arbeit unter hohem Zeitdruck.

Das Warenangebot im Handel ist riesen groß, ebenso zahlreich sind die Sicherheitsnormen für Verbraucherprodukte. Enorme Fachkompetenz und Erfahrung sind deshalb nötig, wenn sich der Zoll an die Marktüberwachung der Länder wendet. Das LAGetSi hat grundsätzlich nur drei Tage Zeit, um auf eine Meldung zu reagieren.

Herausfordernde Zuordnung

Anspruchsvoll ist oft schon die richtige Zuordnung eines Produktes zur jeweiligen Sicherheitsnorm. Waren lassen sich für verschiedene Zwecke benutzen. Andere bestehen aus einer Vielzahl einzelner Geräte mit eigenen Anforderungen.

Die Dienstkräfte des LAGetSi kontrollieren neben den Waren auch die dazu gehörenden Dokumente. Zu unterscheiden sind:

- *formale Mängel wie eine fehlende CE-Kennzeichnung und*
- *technische Mängel wie z.B. ein falscher Stecker.*

Genauer Blick in Prüfberichte

Die Importeure betroffener Produkte kann das LAGetSi auffordern, fehlende Informationen nachzuliefern. Die Dienstkräfte müssen dann feststellen, ob zum Beispiel Prüfberichte von einer zugelassenen Stelle stammen und ob sie überhaupt zu dem fraglichen Produkt gehören.

Innerhalb von drei Tagen muss das LAGetSi zum richtigen Ergebnis kommen und dem Zoll seine Entscheidung mitteilen. Ist ein Produkt nicht konform mit den Sicherheitsnormen der EU, weist es der Zoll zurück und es darf nicht eingeführt

werden, um auf dem deutschen Markt verkauft oder benutzt zu werden.

Die wesentlichen Mängel

- *fehlende CE-Kennzeichnung*
- *fehlende oder nicht-deutschsprachige Betriebsanleitung*
- *falsche Stecker und andere technische Mängel*

Recht kurz

- **Marktüberwachungsverordnung (VO EG 765/2008)**
- **Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und zugehörige Verordnungen (ProdSV)**
- **Handlungsanleitung für die Ausföhrung der Marktüberwachung in Deutschland (LV 36)**

Marktüberwachung im Online-Handel

Moderne Marktplätze, moderne Regeln

Ob unschlagbar günstige Elektrogeräte oder eine unendliche Vielfalt an Spielzeug und Bekleidung, über Online-Shops lassen sich viele Menschen inzwischen Waren direkt aus den Produktionsländern nach Hause liefern. Doch beim Auspacken gibt es manchmal eine Enttäuschung und einige gefährliche Mängel bleiben Verbraucherinnen und Verbrauchern verborgen.

Der Handel darf nur Produkte verkaufen, die für die Kundschaft sicher sind. Doch Globalisierung und neue Geschäftsmodelle von Online-Shops erschweren die Kontrolle.

In der Europäischen Union trägt deshalb neben den Herstellungsbetrieben auch der Handel die Verantwortung dafür, dass die verkauften Waren mit den Regeln der EU übereinstimmen. Bei einigen stark wachsenden Formen des Online-Handels aber überprüfen manche Händlerinnen und Händler diese Konformität gar nicht mehr.

Die beteiligten Unternehmen sitzen oft außerhalb der EU. Große Online-Shops sind außerdem häufig als Plattformen organisiert, auf denen andere Unternehmen Waren verkaufen. Die Plattformen oder Dritte bieten dabei Fulfillment-Dienste (siehe „Schon gewusst?“) an. Die eigentlichen Verkäuferinnen und Verkäufer bekommen die Ware bei diesen Geschäften nie zu sehen und können oder wollen sie nicht in Augenschein nehmen.

Den verantwortungsbewussten Handel, ob online oder mit Ladenlokal, können solche Geschäfte genauso benachteiligen wie die Kundschaft. **Die EU hat deshalb die Verordnung zur Marktüberwachung erneuert.** Sie gilt ab 16. Juli 2021 und weitet den Kreis der Akteure aus, der für die Konformität von Produkten verantwortlich ist.

Bei den Marktakteuren, die diese Aufgaben wahrnehmen müssen handelt es sich

- *um den Händler oder, wenn dieser nicht in der EU ansässig ist*
- *um den Importeur bzw.*
- *um die von diesem in der EU ansässige bevollmächtigte Person.*

Neu ist in der Verordnung, dass nun der Fulfillment-Dienstleister selbst, für von ihm gehandelte Produkte, die Aufgaben der Marktakteure wahrnehmen muss, sofern keiner der oben genannten Marktakteure, für das entsprechende Produkt, in der EU ansässig ist.

Zukünftig sind auch Fulfillment-Dienstleister als Marktakteure anzusehen. Daher gehört es zu ihren Pflichten u. a. vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die CE-Kennzeichnung und die Konformitätserklärung zu prüfen haben.

Die zuständigen Behörden für die Marktüberwachung erhalten durch die Verordnung erweiterte Kompetenzen. Das LAGetSi kann beispielsweise anordnen, dass Betreiber von Online-Angeboten Inhalte entfernen, die auf die betroffenen Produkte Bezug nehmen.

Noch stehen einige ergänzende nationale Vorschriften zum neuen Europarecht aus sowie den Ausbau der Marktüberwachung im Online-Handel einheitlich und bundesweit zu organisieren. Das LAGetSi

erhält dadurch verbesserte Möglichkeiten, um Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen.

Schon gewusst?

Fulfillment

Wer über einen Online-Shop in großem Stil importierte Produkte verkaufen will, braucht heutzutage keine eigene Logistik mehr. Fulfillment-Dienstleister lagern die Waren, übernehmen den Versand und teilweise sogar die Kundenbetreuung. In der EU erhalten die Marktüberwachungsbehörden ab Juli 2021 erstmals umfassende Kontrollmöglichkeiten für diese Fulfillment-Center. Betroffen sind Unternehmen, die zwar nicht Eigentümer eines Produkts werden, aber mindestens zwei der vier folgenden Dienste anbieten:

- *Lagerhaltung*
- *Verpackung*
- *Adressierung*
- *Versand*

Recht kurz

- **Verordnung über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (VO 2019/1020/EU)**

Sicherheitsexpert*innen gesucht

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Fachkräfte für Arbeitssicherheit („Sifa“) sollen den Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes unterstützen. Dies beschränkt sich nicht nur auf die Kenntnisse von Gesetzen und Vorschriften, sondern erfordert komplexes, präventives Denken und Handeln. Eine wichtige Aufgabe – für die eine geeignete Person auszuwählen ist.



Bildquelle: SentIAS

Zur Eignung gehört natürlich auch die Qualifikation: Ein Sicherheitsingenieur muss berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und – genauso wie Sicherheitstechniker oder –meister – über die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

Das LAGetSi berät sowohl Arbeitgeber als auch die Personen, die künftig als Sifa tätig werden wollen, ob eine Teilnahme an dem Fachkundeflehrgang für sinnvoll erachtet wird. Hierbei werden die bisherigen Aus- und Weiterbildungen als auch die bisherigen Arbeitsaufgaben der jewei-

ligen Personen in Verbindung mit der Art des Betriebes und der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt.

Manche Unternehmen haben allerdings Schwierigkeiten, eine geeignete Kraft zu bestellen. Ein typischer Fall ergibt sich, wenn Beschäftigte mit technischem Hintergrund aus Altersgründen ausscheiden. Ihnen sollen dann zum Beispiel Kaufleute nachfolgen und einen Fachkundeflehrgang absolvieren.

Leider muss das LAGetSi in den meisten solcher Fälle von diesem Vorhaben abra-

ten. Denn trotz absolviertem Fachkundeflehrgang darf der Arbeitgeber als Sifa nur Personen bestellen, die den Anforderungen des ASiG genügen. Eine Bestellung wäre mit der Intention des Arbeitssicherheitsgesetzes nicht vereinbar.

Dies ist auch deshalb nachvollziehbar, da Fachkräfte für Arbeitssicherheit eine Schlüsselrolle für den Schutz der Beschäftigten innehaben. Sie sollen drohende Gefahren vorab erkennen und den Betrieb dabei beraten Unfälle zu verhindern.

Befürworten kann das LAGetSi einen Fachkundeflehrgang zum Beispiel unter diesen Voraussetzungen:

- *Absolvieren einer technischen Ausbildung*
- *Kenntnis des Betriebs*
- *Erfahrene Fachkraft mit Verantwortung für Arbeits- und Gesundheitsschutz*

Recht kurz

- **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**
- **DGUV Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung**

Agil in die Zukunft

Für flexiblere Abläufe

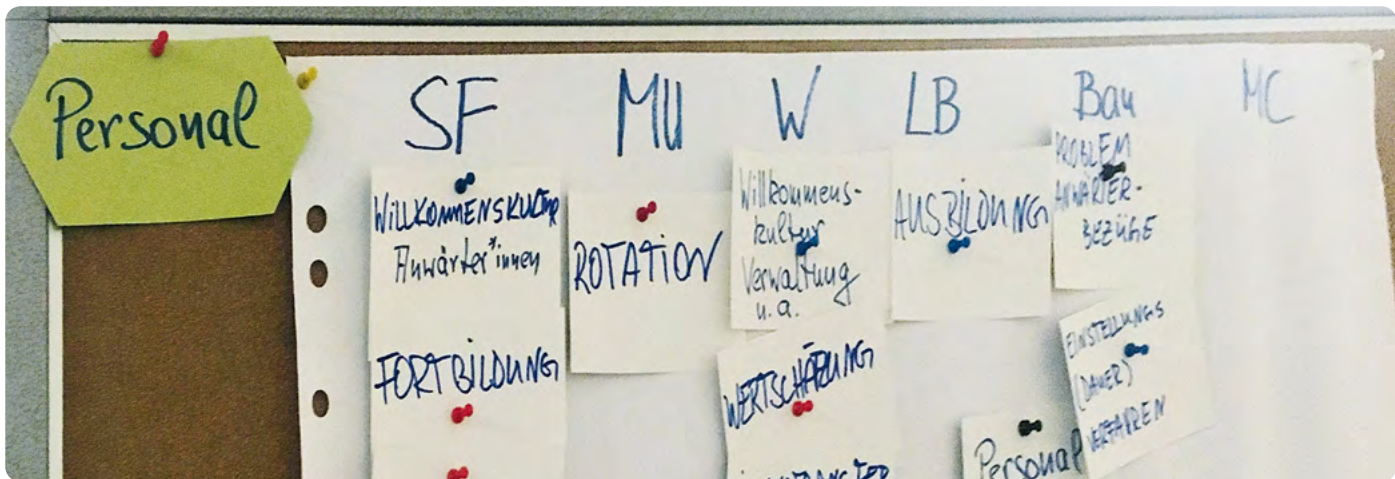


Bitquelle: Freepik.com

Die Arbeitswelt ändert sich: Digitalisierung, höhere Flexibilität im Beruf und demografischer Wandel sind Ausprägungen dessen, was als „Arbeit 4.0“ diskutiert wird. Dieser Trend spart auch die Berliner Arbeitschutzbehörde nicht aus: die Vollzugsaufgaben werden komplexer, neue Aufgaben kommen hinzu, die Rahmenbedingungen verändern sich immer schneller.

Grund genug, um – auch mit Blick auf die Auswirkungen jahrelanger Sparmaßnahmen – die Berliner Arbeitsschutzbehörde auf

die Zukunft auszurichten und dabei sowohl die Aufbauorganisation als auch die Arbeitsweisen zu überdenken. Zusammen mit



Bildquelle: LAGetSi

einem externen Berater, der Fachaufsicht Arbeitsschutz und in enger Abstimmung mit der politischen Leitung der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales wurde das Projekt „Zukunftswerkstatt Starke Arbeitsschutzbehörde“ ins Leben gerufen – ein partizipativer Prozess, in dessen Verlauf viele Ansatzpunkte für eine Modernisierung des LAGetSi identifiziert wurden.

Im Zentrum steht eine agile Arbeitskultur

Der Spagat zwischen der Wahrnehmung der verschiedenen Fachaufgaben aus unterschiedlichen Rechtsgebieten, der Erteilung von Genehmigungen und aktiven Präsenzen in Berliner Betrieben zu klassischen Arbeitsschutzkontrollen ist in jedem Sachgebiet erforderlich. Aufgrund der hohen Komplexität der einzelnen Themen werden zukünftig neben fachspezifisch ausgerichteten Organisationseinheiten auch bereichsübergreifende Arbeitsprogramme für aktuelle Themen mit wechselnden Teams realisiert. So bleiben alle Aufsichtsdienstkräfte im Thema, die Organisation stellt sich durchlässig und agil auf.

Zudem wird – angedockt beim künftigen zentralen Grundsatz- und Steuerungsbereich - eine TaskForce eingerichtet, die immer dann in Aktion tritt, wenn ad hoc auftretende Problemstellungen schnell gelöst werden müssen, die hohe Priorität haben und nicht in den regulären Organisationseinheiten bearbeitet werden können. Denn: ein zentrales Ziel der Neuausrichtung ist auch das Stärken der Aufsichtspräsenz des LAGetSi.

Flankiert wird dieser Ansatz auch durch die Geschäftsprozessoptimierung, d.h. das Hinterfragen bisheriger Vorgehensweisen und Abläufen. Alle Amtsprozesse werden dabei betrachtet – auch auf das Potenzial für Digitalisierung. Nicht jeder Arbeitsschritt

ist dabei sinnvoll digitalisierbar, aber eine gemeinsame Analyse der Tätigkeiten auf neue, moderne Lösungswege motiviert die Kolleginnen und Kollegen und erleichtert den Arbeitsalltag: standardisierte Vorgehensweisen, andere Wissenstransferwege und adäquate Technikausstattung bieten in diesem Zusammenhang viele Möglichkeiten.

All diese Veränderungsprozesse leben von hoher Motivation und Begeisterung und es werden viele Details geklärt. So wird auch das LAGetSi sich weiter entwickeln zu einer starken Arbeitsschutzbehörde, die gut gerüstet ihre vielfältigen Aufgaben wahrnimmt.

Die Schritte zur Starken Arbeitsschutzbehörde

- September 2018 Vorstellung des Reformprojekts
- November 2018: Kick-off mit starker Beteiligung der Mitarbeiter*innen, Arbeit in Arbeitsgruppen
- März 2019 Zwischenbericht
- Konkretisierung der Arbeitsgruppenergebnisse
- Juli 2019 Abschlussbericht
- Beginn der Umsetzungsschritte
- Januar 2021 Start der neuen Struktur des LAGetSi



Weiterführende Informationen

Licht ins Dunkel

Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit am Beispiel des Baugewerbes



Bildquelle: LAGeSi und Freepik

Schwarzarbeit benachteiligt ehrliche Betriebe und Steuerzahlende und vor allem gefährdet es die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Deshalb unterstützen die Arbeitsschutzbehörde und der Zoll einander bei Kontrollen. Der Schlüssel zum Erfolg liegt dabei in der Kommunikation.

Eigentlich wissen es alle. Schwarzarbeit bedroht gerade Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen. Mit den Tiefpreisen der illegalen Konkurrenz können sie nicht mithalten. Entgegen den öffentlichen Kassen Einnahmen, müssen sie durch die übrigen Steuer- und Beitragszahlungen mitfinanziert werden. Es wird auch wissentlich das Leben und die Sicherheit der Menschen aufs Spiel gesetzt, da Arbeitsschutzvorschriften hierbei selten eingehalten werden. Deshalb ist auch das LAGeSi Teil der Bekämpfung der Schwarzarbeit in Berlin. Geregelt ist die Kooperation, also die Zusammenarbeit von verschiedenen Behörden in Bezug auf Schwarzarbeit, in § 23 des Arbeitsschutzgesetzes und in § 2 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 und 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, kurz SchwarzArbG. Darin ist die Unter-

stützung der Zollverwaltung bei Prüfungen und der wechselseitige Informations- und Datenaustausch von Behörden geregelt.

Wechselseitige Information

Neben den in Einzelfällen mehrmals im Jahr stattfindenden gemeinsamen Prüfungen wird vor allem auch auf Zuarbeit von Hinweisen und Informationen gesetzt.

Mit gemeinsamen Besprechungen und Schulungen informieren sich die Behörden über typische, vorgefundene Verstöße des anderen Themenspektrums. Das so gelernte gegenseitige Verständnis hilft dann auch bei der Weitergabe von Informationen und auch bei gemeinsamen Kontrollen.

Verstöße gegen geltendes Recht finden die Dienstkräfte beider Behörden in ihrem Arbeitsalltag immer wieder. Stößt das LA-GetSi bei seinen Kontrollen zum Arbeitsschutz auf Hinweise zu Schwarzarbeit, informiert es die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls. Diese geht dem Verdacht dann als zuständige Behörde für das SchwarzArbG gezielt nach. Beobachtet die FKS ihrerseits Mängel beim Arbeitsschutz, wie beispielsweise technische Mängel oder etwa fehlende Arbeitszeitznachweise in den Unterlagen der Beschäftigten, leitet sie entsprechende Verstöße an das Landesamt weiter.

Kontrollschwerpunkte am Beispiel von Baustellen

LAGetSi: Bei Kontrollen des Arbeitsschutzes auf z.B. Baustellen wird die Ausführung von Tätigkeiten der verschiedenen Gewerke vor Ort beobachtet und mit den Vorgaben des Arbeitsschutzregelwerks geprüft und abgeglichen. Es werden die verantwortlichen Personen vor Ort ermittelt, die für die Umsetzung der Arbeitsschutzbelange zuständig sind. Außerdem wird kontrolliert, ob die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung alle Arbeitsschutzaspekte vollständig abdeckt und die Maßnahmen richtig gewählt wurden. Die Dienstkräfte des LAGetSi kontrollieren auch Prüfnachweise von vor Ort verwendeten Arbeitsmitteln (z.B. Krankkontrollbücher) oder die Sicherheitsausrüstung der Beschäftigten je nach ihrer Tätigkeit auf der Baustelle (z.B. persönliche Schutzausrüstung). Auch andere Arbeitsmittel wie beispielsweise Gerüste werden in Aufbau und Verwendung überprüft.

FKS: Die FKS des Hauptzollamtes Berlin kann – wie auch das Landesamt – sowohl vor Ort auf der Baustelle als auch in den Räumen der Betriebe Kontrollen durchführen. Hierbei prüft die FKS gemäß ihres gesetzlichen Auftrages (§ 2 Absatz 1 SchwarzArbG) insbesondere anhand von Personenbefragungen und Geschäftsunterlagen, ob der Arbeitgeber seiner sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht nachgekommen ist, eventuell Menschen beschäftigt werden, die zu Unrecht Sozialleistungen beziehen oder bezogen haben und ob es bei der Bezahlung zu Unterschreitungen von Mindestlöhnen kommt. Außerdem wird geprüft, ob Scheinselbständigkeit vorliegt oder ob ausländische Beschäftigte eine gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis haben und auch zu gleichen Bedingungen wie vergleichbare inländische Arbeitnehmer angestellt sind.

Beide Behörden müssen ihre Kontrollen nicht ankündigen. Sie dürfen Betriebs- und Geschäftsräume sowie Außenstellen betreten und sowohl aktuelle als auch zurückliegende Aspekte prüfen.

Im Land Berlin hat die Kooperation zwischen der FKS und dem LAGetSi eine lange und gute Tradition.



Bildquelle: SentIAS

Schon gewusst?

Schwarzarbeit

Zur Schwarzarbeit zählen in erster Linie das Vorenthalten und/oder Verkürzen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Schwarzarbeit kann auch vorliegen, wenn Dienst- oder Werkleistungen erbracht, in Auftrag gegeben oder vorgetauscht werden und dabei Melde-, Aufzeichnungs- oder Eintragungspflichten verletzt werden:

- Betriebe müssen Aufzeichnungen für die Sozialversicherung führen.
- Wer Sozialleistungen bezieht, muss die Träger über die Aufnahme einer Arbeit informieren.
- Gewerbetreibende müssen ihr Gewerbe anmelden.
- Betriebe zulassungspflichtiger Handwerke müssen sich in die Handwerksrolle eintragen.

Schwarzarbeit ist illegal und gilt mindestens als Ordnungswidrigkeit, in vielen Fällen sogar als Straftat.

Recht kurz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)

Hier wird Ihnen geholfen

Umgang mit Anfragen



BitQuelle: LAGetSi

Täglich erreichen das LAGetSi Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, für die es eigentlich nicht zuständig ist. Anstatt einer knappen Ablehnung bemüht sich das LAGetSi um eine Weiterleitung an die passende Stelle. Dieser Service kommt gut an.

Interview

Warum wenden sich so viele Menschen gerade an das LAGetSi?

Viele kennen das Amt für Arbeitsschutz noch unter dem alten Namen „Gewerbeaufsicht“. In manchen Ländern gibt es

diese Bezeichnung immer noch. Daher kommt die Vorstellung, das LAGetSi sei für alle Fragen rund um Geschäftliches und das Arbeitsleben zuständig.

Haben Sie ein Beispiel?

Uns erreichte eine Anfrage nach einem Gemüsekauf im Supermarkt. An der Kasse wurde die Umverpackung mitgewogen und jemand hatte den Eindruck, dafür bezahlen zu sollen. Das LAGetSi würde aber eher dann aktiv, wenn der Markt ein

Gerät betreibt, das die Sicherheit der Kundschaft gefährdet. Ein anderes Beispiel wären überlange Arbeitszeiten des Verkaufspersonals.

Woher kommen solche „Missverständnisse“?

Im Grunde reicht der Perspektivenwechsel, um die Situation der Personen mit Beschwerden nachvollziehen zu können: Oftmals ist der Begriff der „Gewerbeaufsicht“ dahingehend belegt, dass es eine staatliche Institution gäbe, die sich um alle Belange des gewerblichen Handelns, also auch alle Fragen der Beziehung zwischen Anbieter und Kunde abdeckt.

Also wird der Begriff „Gewerbeaufsicht Berlin“ in die Internet-Suchmaschine eingegeben, und was erscheint als Ergebnis: Die Startseite des LAGetSi. Also flugs das dortige Beschwerdeformular gesucht und ausgefüllt – und schon wird sich „Staat“ um mein Problem kümmern.

Können Sie weiterhelfen?

Das LAGetSi verzichtet bewusst auf Antworten wie ein knappes „nicht zuständig“. Wir erläutern stattdessen kurz die Aufgaben des LAGetSi, nennen die passende Behörde, oft auch mit der E Mail-Adresse. Oder wir leiten das Anliegen gleich an die zuständige Stelle weiter. Gerade dafür bekommen wir häufig ein Dankeschön zurück.

Wie ist die Reaktion auf ihre Antworten?

Das Feedback auf diese bürger*innenfreundliche Haltung ist häufig sehr positiv und drückt sich in kurzen und freundlichen Rückmeldungen aus. Hier wird nicht nur Dankbarkeit ausgesprochen für die schnelle und klare Rückmeldung, sondern vor allem auch für den Service des Weiterleitens an oder die Nennung der zuständi-

gen Stelle – offenbar leider noch immer nicht gang und gäbe in der Verwaltung.

Schon gewusst?

Einen Wegweiser zu den Berliner Behörden gibt es im Internet unter service.berlin.de. Dort findet sich auch ein Link zur ServiceApp Berlin für das Smartphone.

Zuständige Stellen für ein Anliegen nennt auch das Bürgertelefon unter der Nummer (030) 115.

Eine bundesweite Hilfe im Internet ist behoerdenfinder.de.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) beschreibt seine Aufgaben unter berlin.de/laget-si und dem Link „Wir über uns“.

Recht kurz

- **Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) mit dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd)**



Aufgabenfelder des LAGetSi unter anderem:

Überwachungsbedürftige Anlagen, Immissionsschutz, Anlagensicherheit

Energie-Effizienz bei Produkten

Geräte- und Produktsicherheit, Explosionsgefährliche Stoffe

Strahlenschutz

Chemikaliensicherheit

Sozialer Arbeitsschutz, Arbeitszeit

Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsstätten, Ergonomie

Medizinischer Arbeitsschutz, Biologische und physikalische Einwirkungen

Arbeitsschutz am Bau

Fahrpersonal

Bildquelle: LAGetSi

Italienischer Arbeitsschützer in Berlin

Wo sich Betriebe über Hinweise freuen



Bildquelle: LAGetSi

Voneinander zu lernen ist das wichtigste Ziel eines europäischen Austauschprogramms des LAGetSi. Im November begleitete die Dienstkräfte ein Kollege aus Italien. Positiv fiel ihm vor allem auf, wie wichtig viele Betriebe den Arbeitsschutz nehmen.

Mehrere europäische Länder pflegen einen Austausch mit der Berliner Arbeitsschutzbehörde. Ende 2019 besuchte das LAGetSi ein Aufsichtsbeamter aus der Nähe von Genua. Auf dem Programm standen Kontrollen von mehreren Unternehmen aus der Biotechnologie und eines metallverarbeitenden Betriebs. Dabei konnte der Beamte feststellen, dass die geprüften Unternehmen dem Thema Arbeitsschutz grundsätzlich offen gegenüberstanden:

„Die Unternehmen habe ich als sehr aufmerksam erlebt, wenn es um die Sicherheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz geht. Tatsächlich freuten sich die Betriebe sehr darüber, Hinweise zur Verbesserung ihres Sicherheitssystems zu erhalten. Sie sagten sogar, dass sie gerne häufiger Begehungen in ihrem Unternehmen hätten.“

Aus eigener Erfahrung teilte der italienische Beamte aber auch die Ansicht, dass

die Arbeitsschutzaufsicht in der Lage sein muss, bei mangelnder Vorsicht Auflagen zu verhängen. Das treffe vor allem auf Betriebe zu, in denen für Beschäftigte ernsthafte Gesundheitsrisiken bestehen und gleichzeitig hoher Zeitdruck herrscht. Im Unterschied zum italienischen System gibt es für deutsche Arbeitsschutzbehörden allerdings keine Vorgaben, feste Quoten an Bußgeldern zu verhängen.

Bemerkenswert fand der Aufsichtsbeamte die unterschiedlichen Gründe für angekündigte und unangemeldete Kontrollen:

„Dass Betriebsbegehungen angekündigt werden, schafft einen Zustand der Ruhe und der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Parteien. Die Ankündigung scheint jeder Dienstkraft überlassen zu bleiben. Für unangemeldete Kontrollen entscheidet sich das LAGetSi bei der Untersuchung von Beschwerden sowie bei der Untersuchung von Arbeitsunfällen und Baustellen.“

Nach Ansicht des Beamten sollten mehrere Methoden aus dem deutschen Arbeitsschutz sogar ins italienische System übernommen werden. Die Dienstkkräfte des LAGetSi legen den Betrieben beispielsweise genau dar, welche Kriterien sie bei der Prüfung angewendet haben. So erhalten die Unternehmen zusätzliche Informationen, welche Aspekte des Arbeitsschutzes sie verbessern sollten. Daneben hielt der Beamte noch andere Punkte für bemerkenswert:

„Ein positiver Aspekt ist die Einbeziehung aller Personen des Unternehmens in die Begehung, die am Sicherheitsprozess beteiligt sind: Leitung, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und Betriebsrat.“

Auch die technische Ausstattung der Arbeitsschutzaufsicht fiel dem Kollegen positiv auf:

„Ich konnte feststellen, dass die Dienstkkräfte eigene Messgeräte wie beispielsweise einen Schallpegelmesser mit sich führen, um Risiken direkt vor Ort am Arbeitsplatz selbstständig zu überprüfen.“

Alles in allem stellte der Aufsichtsbeamte deutliche Unterschiede zwischen dem deutschen und italienischen Arbeitsschutzsystem fest und erhielt im LAGetSi wertvolle Anregungen für seinen Dienst.

Steckbrief des italienischen Kollegen



Bildquelle: LAGetSi

Name: Ing. Marco Grandi

Alter: 46

Abschluss: Ingenieur für Maschinenbau

Name der italienischen Behörde:

Ispettore tecnico

Ispettorato territoriale del lavoro di Imperia - Via I. Amoretti, 2 - 18100 IMPERIA



Bildquelle: CleanPNG

Schon gewusst?

Aufsichtsbehörden

In Deutschland liegt die Arbeitsschutzaufsicht in der Verantwortung der Länder. Das ist ein Unterschied zu vielen anderen Staaten wie auch Italien. Die Aufsichtsbehörden unterstehen in der Bundesrepublik entweder einer obersten Landesbehörde, einem Ministerium oder in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen einer Senatsverwaltung. In Berlin ist es die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und das LAGetSi.

Was ist SLIC Exchange Programm

Die Umsetzung europäischer Vorschriften (Richtlinien und Verordnungen) zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ist Sache der Mitgliedstaaten. Die europäische Kommission **SLIC** (The Senior Labour Inspectors Committee) hat die Aufgabe, die Anwendung und Umsetzung dieser Vorschriften regelmäßig in den Mitgliedstaaten zu prüfen. Unter dem Motto **„Gemeinsam voneinander lernen“** gibt es im Rahmen dieses Programmes auch ein Austauschprogramm zwischen den Ländern – auf gemeinsamer, freiwilliger Basis.

Überwachungstätigkeiten

Berichtsjahr 2019



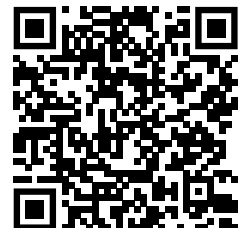
Bildquelle: LAGetSi

Im Folgenden ist ein Auszug der Überwachungstätigkeiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin. Die ausführlichen Aufstellungen finden Sie Online.

In Berlin im Berichtsjahr 2019:

- waren insgesamt **99.734** Betriebsstätten mit **1.527.912** Beschäftigten registriert
 - wurden **2.350** Betriebsstätten aufgesucht, das sind **2,4%** aller Betriebe
 - wurden **3.323** Dienstgeschäfte in Betriebsstätten erbracht
 - gab es, bei erfolgten Kontrollen, **3.778** Beanstandungen in Betriebsstätten
 - erfolgten weitere **1.401** Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten, darunter **626** auf Baustellen
 - gab es dabei **2.276** Beanstandungen außerhalb von Betriebsstätten
 - wurden insgesamt **1.225** Berufskrankheiten begutachtet
- erfolgten **403** Verdachtsanzeigen zu Hautkrankheiten, wovon **306** als berufsbedingt eingeschätzt wurden
 - fanden des Weiteren **707** Produktprüfungen statt

Weiterführende Informationen Zahlen und Fakten des Berichtsjahres 2019 finden sie unter folgender Adresse:
www.berlin.de/sen/arbeit/ oder unter dem QR CODE



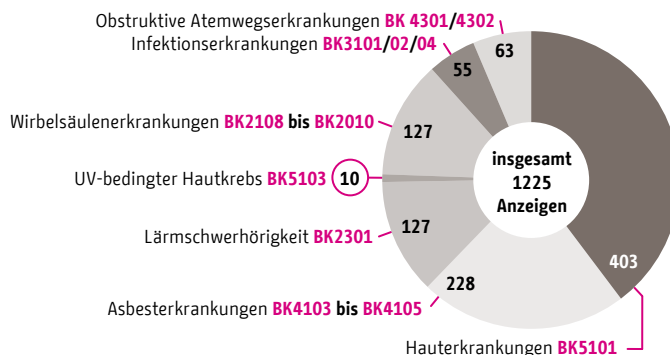
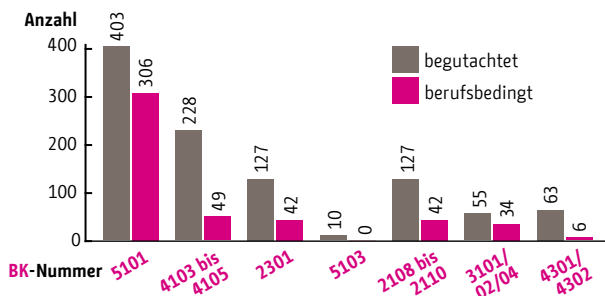
Berufskrankheiten

Berichtsjahr 2019

Von den, in 2019, insgesamt 1225 begutachteten Krankheitsfällen wurden 487 Erkrankungen als berufsbedingte eingeschätzt. Das entspricht einem Anteil von 39,76 Prozent.

Das Ergebnis der gewerbeärztlichen Begutachtung stellt sich, wie folgt dar:

Davon waren die am häufigsten zur Verdachtsanzeige gebrachten Berufskrankheiten die in der nachfolgenden Grafik zu sehenden:



Die Anzahl der am häufigsten zur Anzeige gebrachten Verdachtsfälle im Vergleich der letzten fünf Jahre stellen sich wie folgt dar:

Erkrankungen / Jahr	Verdachtsanzeigen zu Berufskrankheiten				
	2015	2016	2017	2018	2019
Hauterkrankungen BK5101	600	578	536	469	403
Asbesterkrankungen BK4103 bis BK4105	286	305	272	290	228
Lärmschwerhörigkeit BK2301	193	204	198	204	127
UV-bedingter Hautkrebs BK5103	92	167	176	228	10
Wirbelsäulenerkrankungen BK2108 bis BK2010	115	112	73	90	127
Infektionserkrankungen BK3101/02/04	140	107	106	119	55
Obstruktive Atemwegserkrankungen BK4301/4302	81	104	62	87	63
Weitere Berufskrankheiten	339	357	455	439	212
Anzeigen insgesamt	1.846	1.934	1.878	1.926	1.225

Schon gewusst?

Seit dem 01.03.2020 besteht in der Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales die unabhängige Beratungsstelle für Berufskrankheitenverfahren. Sie hat im Wesentlichen den Auftrag, die Beteiligten (Beschäftigte, Arbeitgeber, Sozialpartner, Personalvertretungen, Ärzte usw.) über das Berufskrankheitenverfahren zu informieren; Erkrankte Beschäftigte im Feststellungsverfahren zu beraten; Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen und die Anpassung des Berufskrankheitenrechts an die aktuellen Arbeitsbedingungen zu erreichen.

Kontakt: Beratungsstelle für Berufskrankheitenverfahren; Leitung: Karin Wüst; Oranienstr. 106; 10969 Berlin; Tel 030 90281452; Email: beratungsstelle.bkv@senias.berlin.de

Gemeinsam mehr Sicherheit

Gemeinsame Prüfung von Krankentransporten



Bildquelle: LAGetSi

Krankentransporte leisten kranken, verletzten oder hilfebedürftigen Personen Hilfe und befördern sie fachgerecht. Für die Überwachung dieser Unternehmen sind mehrere Behörden zuständig. Seit 2015 werden auf Initiative einer anderen Behörde regelmäßige gemeinsame Kontrollen der Krankentransportfahrzeuge im Straßenverkehr und an Orten mit medizinischen Einrichtungen durchgeführt – u.a. mit dem LAGetSi.

Krankentransportunternehmen müssen eine Fülle an gesetzlichen Anforderungen einhalten, sowohl für die Betriebsstätte als auch für die Fahrzeuge, darunter:

- *Rettungsdienstgesetz*
- *Infektionsschutzgesetz*
- *Medizinproduktegesetz*
- *Biostoffverordnung*
- *Arbeitsschutz und Arbeitszeiten*
- *Zulassung und Ausstattungsmerkmale der Fahrzeuge*

Auf Initiative der Senatsverwaltung für Inneres kooperieren deshalb seit mehreren Jahren das LAGetSi und die anderen

an den Kontrollen beteiligten Behörden miteinander, darunter

- *Polizei*
- *Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten*
- *Gesundheitsämter*
- *Unfallversicherungsträger*

Das LAGetSi und die anderen beteiligten Behörden stimmen im Vorfeld die zu überwachenden Aspekte ab. In den Prüfberichten finden sich dann relevante Fragen aus allen Fachbereichen.

Aus dem Bereich Arbeitsschutz achten die Dienstkräfte bei den Kontrollen etwa auf

- *Handschuhe und Mundschutz*
- *Desinfektionsmittel*
- *Abwurfmöglichkeiten für verunreinigte Materialien und*
- *Schutzkleidung und Arbeitsschutzschuhe*

Bei den Kontrollen an den Fahrzeugen finden sich immer wieder Mängel. Je nach Schwere und Wiederholung der Mängel können sie Anlass sein, das Unternehmen in der Betriebsstätte auf seine Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen. Typisch ist folgende Konstellation: Das Unternehmen stellt alle erforderlichen Materialien sowie Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung, aber die Fahr-

zeuge sind nicht auf vollständigen Materialvorrat überprüft. Üblicherweise haben die Beschäftigten diese Aufgabe. Immer wieder werden auch Beschäftigte angetroffen, die keine Sicherheitsschuhe tragen oder sich mit der Ausstattung der Fahrzeuge nicht vertraut gemacht haben und bei den Kontrollen suchen und notfalls Ihren Vorgesetzten anrufen müssen. Bei den Arbeitsschutzüberprüfungen in den Betriebsstätten werden regelmäßige Mängel in der Arbeitsschutzdokumentation, im Gefahrstoffbereich und bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge aufgedeckt.



Bildquelle: LAGetSi

Eine zentrale Herausforderung beim Krankentransport ist außerdem die manuelle Lastenhandhabung der zu befördernden Personen. Das zeigt sich besonders bei Transporten über Treppen oder wenn am Fahrzeug eine Rampe fehlt. Allein der Tragestuhl wiegt etwa 15 Kilogramm, zusammen mit dem Gewicht des Beförderten können so auf Dauer Mus-

kel-Skelett-Erkrankungen und längere Arbeitsausfälle entstehen. Eine erhöhte Belastung der Beschäftigten kann bereits bei dem Transport von normalgewichtigen Personen ab 65 Kg bestehen. In der Branche kommen deshalb zunehmend Treppenraupen oder Treppensteiger sowie Rampen an den Fahrzeugen zum Einsatz. Sie erleichtern die Lastenhandhabung für die Beschäftigten.



Bildquelle: LAGetSi

Insgesamt zeigt sich durch die gemeinsamen Kontrollen der Behörden eine erfreuliche Entwicklung. Seit 2015 ist die Zahl der vorgefundenen Mängel bei den Kontrollen von Krankentransportfahrzeugen rückläufig.



Bildquelle: Freepik.com

Schon gewusst?

Arbeits- und Patientenschutz

Arbeitsschutz wirkt sich auch auf den Patientenschutz aus. Achtet ein Unternehmen bei Krankentransporten auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten, wirkt sich das auch auf die Sicherheit der Beförderten aus:

- *regelmäßig geeichte und geprüfte Geräte*
- *qualifiziertes, eingewiesenes und regelmäßig geschultes Personal*
- *Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften*
- *geeignete Arbeits- und Schutzkleidung wie Einmalkittel, Warnschutzkleidung und Sicherheitsschuhe*
- *klare Kommunikation im Unternehmen sowie zwischen Disponenten und Fahrzeugbesatzung, um Fehlplanungen und Stress zu verringern*

Recht kurz

- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**
- **Biostoffverordnung (BioStoffV)**
- **Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)**
- **Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-BV)**
- **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**
- **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**

„Knutschen statt Knallen“

Eine Silvesterkampagne zum Knutschen



Bildquelle: SenIAS

Übermäßige Böllerei führt immer wieder zu schweren Verletzungen und Sachschäden. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales startete deshalb zum Jahresende die Aktion „Knutschen statt Knallen“, die bundesweit Beachtung fand.

Drei Freunde freuen sich auf Silvester. Doch als im gemeinsamen Chat das Thema Feuerwerk auftaucht, textet eine junge Frau aus der Gruppe ihre Bedenken ins Handy. Der Rauch schädigt die Lunge, der Hund hat Angst und ein gemeinsamer Freund hat im vergangenen Jahr einen Finger verloren. „Lass lieber Knutschen“, schreibt sie schließlich ihrem Partner und fügt noch ein Kuss-Emoji dazu, bevor die Lippen der beiden im echten Leben auf der Oberbaum-Brücke zueinander finden. So originell und lebensnah präsentierte sich Ende 2019 die Kampagne „Knutschen statt Knallen“.

Anlass war ein Antrag der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus dem Berliner Abgeordnetenhaus. Gemeinsam hatten sie von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gefordert, die Bevölkerung über Gefahren durch den unsachgemäßen Gebrauch von Böllern und Raketen aufzuklären.

Die Senatsverwaltung entwarf daraufhin eine komplette Kampagne mit dem zentralen Kuss-Motiv. Eine erste Würdigung gab es dafür später im RBB-Fernsehen. Die Abendschau verarbeitete die Leistung der kreativen Köpfe mit gewohnter Ironie.

In der ersten Dezemberwoche startete die Kampagne. Der produzierte Kurzfilm lief auf Monitoren in den Berliner U-Bahnen, als Werbung in Kinos und natürlich online auf Plattformen wie Instagram, Youtube und Facebook. An Schulen und im öffentlichen Raum gab es Plakate und Aufkleber. In mehr als 400 Bars, Restaurants und Clubs fand sich der rote Kussmund auf Werbepostkarten. Innerhalb kürzester Zeit machten die Reaktionen klar, welch große Reichweite die Kampagne erzielte.

„Knutschen statt Knallen“ sei viel schöner als „Böllerverbot“ schrieb jemand im Kurznachrichtendienst Twitter. Unter dem Hashtag der Kampagne posteten zahllose andere Nutzerinnen und Nutzer ähnliche Kommentare auch auf Instagram. Deutschlandweit berichteten die „Welt am Sonntag“, „Focus“ und „Welt“ online sowie die Deutsche Presse-Agentur über die Berliner Aktion. Auch Zeitungen aus anderen Ländern und sogar aus dem Ausland griffen die Berichte auf.

Eine Comiczeichnerin entwickelte den Slogan „Knutschen statt Knallen“ sogar noch weiter. Mit viel Witz und Charme zeigte sie in einem Newsletter des „Tagesspiegel“, dass zum Küssen natürlich gegenseitiges Einverständnis gehört.

Auch die Macherinnen und Macher in der Senatsverwaltung haben die Kampagne übrigens mit viel Freude begleitet. Die große

Resonanz lässt hoffen, dass die Aktion zu dem Ziel beigetragen hat, künftige Jahreswechsel ohne die Gefahren der Silvesterböllerei zu verbringen.

Schon gewusst?

- *In Berlin fielen, laut der BSR, 450 m³ Müll nach dem Silvesterfeuerwerk an.*
- *Die Berliner Feuerwehren fuhren in der Silvesternacht rund 1.500 Einsätze aufgrund von Sach- und Personenschäden.*
- *Die Polizei Berlin vermeldete 3.065 Notrufe (2018: 2.979). Insgesamt gab es 2.039 Einsätze, im Vorjahr waren es „nur“ 1.721. Häufigste Einsatzanlässe waren der verbotene Umgang mit Pyrotechnik und Sachbeschädigungen.*
- *Das Berliner Unfallkrankenhaus hat in der Silvesternacht 15 Menschen mit schwersten Verletzungen durch Böller oder Raketen behandelt, darunter 4 Kinder.*
- *In den Berliner Brennpunkten wurde der Feinstaubwert (PM10 mit max. 50 µg/m³) zum Jahreswechsel bis zu 6-fach überschritten, so das Berliner Luftgütemessnetz des SenUVK*

Recht kurz

Feuerwerkskörper werden in Deutschland in vier Kategorien eingeteilt.

- **Kategorie eins – Harmloses wie Wunderkerzen – gibt es das ganze Jahr zu kaufen.**
- **Kategorie zwei – Raketen – dürfen bloß Erwachsene kurz vor Silvester erwerben.**
- **Kategorie III und IV – Riesenknaller sind nur etwas für ausgebildete Feuerwerker.**

Diese Einteilung findet sich im Paragraph 3a des Sprengstoffgesetzes, kurz SprengG und der dazugehörigen Sprengstoffverordnung (SprengV)

Reaktionen auf die „Knutschen statt Knallen“ Kampagne

Sorgen Sie für ein prima Klima sowohl zwischen – als auch für – alle Menschen, die in Berlin leben.

Bildquelle: mittendran.de 27.12.2019



Bildquelle: In der RBB Abendshow, vom 19. Dezember 2019, klärt Ingmar Stadelmann mit einer satirischen Kampagnenanalyse über die Genies hinter der Kampagne auf.



Berliner Morgenpost

KAMPAGNE

„Knutschen statt Knallen“: Kampagne gegen Silvesterböllerei

Bildquelle: Berliner Morgenpost vom 19.12.2019

„Knutschen statt Knallen“
Berlin startet Kampagne gegen Silvesterböllerei

29.11.19 | 12:39

Bildquelle: rbb24 29.11.2019



Wird das politische Klima in Brüssel und bei Gipfeln in aller Welt - trotz des globalen Klimawandels - kälter werden? Wird ein Eishauch über Europa wehen? Just in Berlin beugen sie bereits vor. „Knutschen statt Knallen“, lautet das Motto der Kampagne gegen die Silvesterböllerei. Wenn das kein Neujahrsvorsatz ist!

Bildquelle: DiePresse.com vom 09.12.2019

Nachdem wir eine Abkehr vom Böllerswahn gefordert haben, geht Berlin nun voran. #r2g

Bundesratsinitiative damit wir Böller in der Innenstadt verbieten dürfen

Eine eigene Kampagne. Ich finde das Motto #KnutschenStattKnallen ja sehr ansprechen.

bit.ly/2sIRAL8

08:19 - 29. Nov. 2019 aus Berlin, Deutschland

Bildquelle: Twitter 29.11.2019

I always feel sorry for dogs 🐶 when fireworks go off, but this plus similar from 🇩🇪 has come as a surprise to me. Amazing Berlin campaign at the end! #KnutschenStattKnallen

🇩🇪 Germans fed up of NYE fireworks free-for-all politico.eu/article/german ...

Bildquelle: Twitter

ulrics, kritische Stimme für Duisburg

Startseite About/Datenschutz Ideen Kommentare Lizenzen Bibliografie

... Abstand Windenergie - #Energiewende #Kuglarm
#Wasserschiff #Schlagschatten #RBBW #RBBW #RBBW #RBBW #RBBW #RBBW #RBBW #RBBW

Die Hutbürger ... - #Feuerwerk #Krebsstaub #Knutschenstattknallen

Veröffentlicht am 28. Dezember 2019

Bildquelle: ulrics.blog 28.12.2019

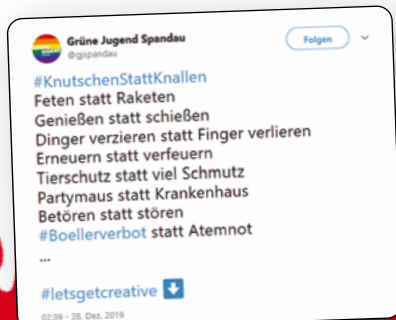


Feuerwerker mit Gewissenswurm

Neu-Ulmer Zeitung · 31 Dez. 2019 · VON ERICH PAWLUS

Jetzt wird entschieden: Wird heute, an Silvester, geknallt oder geküsst? Die Berliner Senatsverwaltung will jedenfalls mit der Anweisung „Knutschen statt Knallen“ den üblichen Ablauf des Silvesterabends total reformieren und die Böllerei beenden. Aber nicht für jeden Feuerwerker haben private Küsse so viel Feuer wie die private Böllerei. Des-

Bildquelle: Neu- Ulmer Zeitung vom 31.12.2019



Bildquelle: Twitter 28.12.2019



Bildquelle: Twitter 28.12.2019



Bildquelle: Twitter 26.12.2019



Bildquelle: Twitter 27.12.2019



Bildquelle: Twitter 31.12.2019



Bildquelle: Twitter 31.12.2019

Berlin will es Hannover gleichtun

In Hannover gilt bereits in der Innenstadt ein komplettes Böllerverbot. Man hatte auch Vertreter aus Hannover im Berliner Abgeordnetenhaus zu Gast. Ihre Erfahrungen mit dem Verbot: "Das funktioniert nur, wenn man ganz viel mit den Menschen redet", erzählt Kössler.

Der Umweltschutz-Experte befürwortet ausdrücklich die aktuelle Kampagne des Senats "Knutschen statt Knallen". Man müsse da draußen einfach kommunizieren, dass der Böllerspaß für einige, auch Leid und Stress für viele andere bedeute.

Bildquelle: rbb Inforadio 27.12.2019



Hier hat Comiczeichnerin Naomi Fearn mit viel Witz und Charme die Kampagne sogar noch weiter entwickelt. Erschienen im Tagespiegel, Checkpoint, Berliner Schnuppen Folge 318.

Spurensuche im Ladenregal

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe



So manches Produkt aus dem Baumarkt oder Bastelladen eignet sich zur Herstellung von Sprengstoff. Seit April 2019 ist das LAGetSi für die Überwachung der Geschäfte zuständig. Verdächtige Käufe meldet der Handel nun häufiger.



Bildquelle: SenIAS

Interview

Sprengstoff bekommt man nicht einfach im Laden. Warum braucht es trotzdem Regeln?

Einige frei verkäufliche Produkte wie Brennmaterial für den Camping-Urlaub enthalten Bestandteile, die sich mit anderen zusammen für die Zubereitung von Explosivstoffen verwenden lassen. Die erste Herausforderung für das LAGetSi war es, herauszufinden, welche Geschäfte solche Produkte überhaupt verkaufen. Wir fanden sie zum Beispiel in Baumärkten, Apotheken und Läden für Autozubehör, Holz, Bastelbedarf, Elektronik und Outdoor-Artikel.

Was genau ist die Aufgabe des LAGetSi?

Als Behörde für Marktüberwachung prüft das LAGetSi, ob Geschäfte EU-Bestimmungen einhalten. Einige Stoffe dürfen nur zu bestimmten Zwecken erworben

werden. Wir stießen auf den Fall eines Jägers, der in einer Apotheke hochkonzentriertes Wasserstoffperoxid kaufen wollte, um Geweihe zu bleichen. Für diesen Zweck war der Verkauf nicht zulässig. Die Apotheke hat uns zugesichert, so etwas in Zukunft zu unterlassen. In einem anderen Fall hatte ein Baumarkt literweise Aceton verkauft, ohne dies ans Landeskriminalamt zu melden. Die Leitung des Baumarktes hat nach unserer Kontrolle Schulungen für die Beschäftigten veranlasst.

Wie kam das LAGetSi zu seiner neuen Aufgabe?

Mit einer neuen EU-Verordnung wurden die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und das LAGetSi für die Überwachung zuständig. In der Senatsverwaltung gab es zunächst ab August 2018 einen Aufbaustab um dieses neue Arbeitsfeld zu strukturieren. Seitdem sind die Meldezahlen nach oben gegangen. Im April 2019 hat dann das LAGetSi die Aufgabe übernommen.

Recht kurz

- Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (VO 98/2013/EU)

Schon gewusst?

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Einige Stoffe dürfen in der EU nur in niedrigen Konzentrationen an die Allgemeinheit verkauft werden, darunter:

- Wasserstoffperoxid (12 %) – Bleich- und Desinfektionsmittel
- Nitromethan (30 %) – Treibstoff für Modellflugzeuge
- Salpetersäure (3 %) – Poliermittel

Den Kauf weiterer Stoffe muss der Handel bei Verdacht an die Behörden melden, zum Beispiel den Erwerb großer Mengen. Darunter sind:

- Aceton – Nagellackentferner
- Schwefelsäure – Säure für Motorrad- und Autobatterien

Kontrollierte Unternehmen

400 und mehr überwachte das LAGetSi 2019 auf Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

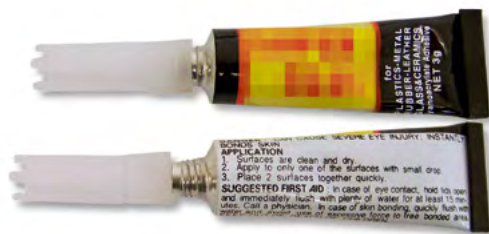
289 überwachte der Aufbaustab August 2018 – März 2019

230 davon hatten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe im Sortiment

Auf die Verpackung kommt es an

Chemikalienhandel im Internet

Viele Produkte enthalten gefährliche Chemikalien und brauchen eine entsprechende Kennzeichnung. Das gilt natürlich auch im Handel über das Internet. Das LAGetSi prüft dies und fordert bei Bedarf eine ordnungsgemäße Umetikettierung.



Bildquelle: SenIAS

Folgende Verstöße liegen u.a. bei dem Produkt vor:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer des Lieferanten ist nicht angegeben
2. Gefahrenpiktogramm nicht vorhanden
3. Signalwort nicht vorhanden bzw. nur in Englisch
4. Gefahrenhinweise nicht vorhanden bzw. nur in Englisch
5. Sicherheitshinweise nicht vorhanden bzw. nur in Englisch
6. sog. „ergänzende Informationen“ nicht vorhanden
7. Beschriftung nur in Englisch

Was haben Sprühkleber, Scheibenklar und Autospachtel gemeinsam? Sie enthalten gefährliche Stoffe und müssen deshalb eine Gefahrenkennzeichnung vorweisen. Die CLP-Verordnung regelt die Einstufung (Classification), Kennzeichnung (Labelling) und Verpackung (Packaging) von Stoffen und Gemischen in der Europäischen Union.

Alle Lieferantinnen und Lieferanten müssen ihre Produkte gemäß der Verordnung kennzeichnen und verpacken. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie diese im Internet oder in einem Laden anbieten. Das Kennzeichnungsetikett soll den/die Verbraucher*in über mögliche Gefahren und den richtigen Umgang informieren. Diese Informationen müssen in deutscher Sprache auf dem Etikett stehen:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten
- Nennmenge des gefährlichen Stoffes oder Gemisches
- Produktidentifikatoren wie der Name des Produkts
- bei Bedarf Gefahrenpiktogramme, Signalwort, Gefahrenhinweise, geeignete Sicherheitshinweise, ergänzende Informationen

Für gewerbliche Anwenderinnen und Anwender muss neben dem Etikett noch ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) beiliegen. Dies regelt die REACH-Verordnung.

In Online-Shops sind zusätzlich diese Dinge zu beachten:

- Alle wesentlichen gefährlichen Eigenschaften der Produkte müssen in der Artikelbeschreibung oder auf Abbildungen enthalten sein.
- Die Mitteilung dieser Informationen muss vor dem Kauf erfolgen.
- Händler*innen müssen die Angaben des Sicherheitsdatenblatts zur Kennzeichnung und zum Transport von Stoffen und Gemischen beachten.

Für eine flächendeckende Überwachung des Online-Handels haben sich die Behörden der Bundesländer zusammengeschlossen. Hierbei kommen auch moderne Verfahren wie „Webcrawler“ zum Einsatz, die das Internet automatisch nach unzulässigen Angeboten durchsuchen. Liegt ein Verstoß vor, wenn zum Beispiel die Kennzeichnungen nicht in deutscher Sprache erfolgt ist, fordert das LAGetSi vom Händler oder der Händlerin eine entsprechende neue Etikettierung.

Schon gewusst?

Widerrufsrecht

Wenn etwas online eingekauft wurde, kann es innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe einer Widerrufserklärung zurückgesendet werden. Das gilt auch für ungeöffnete Chemikalien. Die Kunden bekommen den Kaufpreis zurückerstattet.

Recht kurz

- CLP-Verordnung (VO 1272/2008/EG)
- REACH-Verordnung (VO 1907/2006/EG)

Geprüft auf Herz und Viren

Erlaubnis für Labore



Bildquelle: Adobe Stock © Ehnur

Wer mit infektiösen Stoffen arbeitet, muss sicher sein können, sich bei der Arbeit nicht selbst anzustecken, weil die vorliegenden Arbeitsbedingungen den Arbeitnehmer nicht oder nur unvollständig schützen. Ob die entsprechenden Labore in Berlin die wichtigen Schutzregeln und -einrichtungen einhalten, überprüft das LAGetSi.

Gurken und ungekochtes Gemüse sind für viele Menschen auf einmal tabu. Im Jahr 2011 kommt es in Deutschland zur wohl bekanntesten Verbreitung des Darmbakteriums EHEC. Die dadurch ausgelöste Krankheitswelle begann wahrscheinlich mit verunreinigten Gemüsesprossen. Anfang 2020 wird über den Ausbruch einer Virus-Epidemie mit Coronaviren in China berichtet. Auch in Deutschland bereiten sich Kliniken auf mögliche Infektionen vor. Das sind nur zwei Beispiele für die Gefahren bestimmter Biostoffe, also biologischer Organismen. Weitere bekannte Biostoffe mit hohem Gefährdungspotenzial sind Tuberkulosebakterien, Hantaviren, Milzbranderreger oder SARS-Viren. Sie lösen schwere Infektionen aus und sind schnell übertragbar.

Labore, die mit Biostoffen arbeiten, übernehmen wichtige Aufgaben in Forschung, Diagnostik und Qualitätssicherung. Es

gibt auch Labore, die in der Abwehr von Bioterrorismus oder Tierseuchen arbeiten. Damit helfen sie, Krankheiten zu erkennen, Therapien in der Medizin weiterzuentwickeln und die Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu gewährleisten.

Gleichzeitig müssen Labore aber auch die Beschäftigten bei diesen Tätigkeiten vor Infektionsgefahren schützen. Im Gefahrenfall muss eine Verschleppung der Biostoffe nach außen verhindert werden. Die Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Schutzmaßnahmen sind in der Biostoffverordnung geregelt. Je risikobehafteter die Biostoffe sind, desto mehr Schutzmaßnahmen muss ein Labor treffen. **Nach einer Änderung der Biostoffverordnung ist seit 2013 ab einer bestimmten Schutzstufe eine Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen.** In Berlin ist das LAGetSi zuständig.

Damit wird im Vorfeld geprüft, ob ein Labor die Voraussetzungen für solche Tätigkeiten überhaupt erfüllt.

Für den Antrag auf eine Erlaubnis muss das Labor umfangreiche Unterlagen und Dokumentationen vorlegen. Im Prüfverfahren werden alle anzuwendenden Vorgaben der Biostoffverordnung geprüft und ergänzt durch Begehungen, Besprechungen sowie eine Schlussabnahme.

In der Biostoffverordnung sind grundlegende Bedingungen geregelt, die für den Umgang mit solchen Stoffen erfüllt sein müssen. Die Einrichtungen müssen unter anderem:

- die vorgesehenen Tätigkeiten ausführlich beschreiben
- eine Gefährdungsbeurteilung einschließlich der vorgesehenen Schutzmaßnahmen erstellen
- einen Gefahrenabwehrplan erarbeiten

Die Prüfungen müssen für alle Labore nach einem vergleichbaren Maßstab ablaufen. **Das LAGetSi hat in den vergangenen Jahren ein Prüfschema entwickelt, das die Entscheidung über eine Erlaubnis strukturiert und nachvollziehbar dokumentiert.** Im Ergebnis ist eine Erlaubnis zu erteilen, wenn das Labor die Voraussetzungen erfüllt.



Bildquelle: LAGetSi

In der Praxis prüft das LAGetSi zunächst die eingereichten Unterlagen und Dokumente auf Vollständigkeit. In allen Verfahren waren an dieser Stelle schon Nachforderungen an die Labore notwendig. Im zweiten Schritt sind die detaillierten baulichen, technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen zu prüfen. Dabei bewertet das Landesamt auch individuelle Gegebenheiten der Labore. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen die verwendeten Biostoffe auch

daraufhin bewerten, ob diese sich für militärische Zwecke wie Bioterrorismus nutzen lassen. Dann sind für diese Erreger verschärfte Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erforderlich.



Bildquelle: LAGetSi

Bisher hat sich das Prüfschema bewährt und das LAGetSi kann eine positive Bilanz ziehen. Nach dem entwickelten Schema hat das Landesamt in jüngster Zeit mehrere Neu- und Umbauten von Laboren geprüft und zugelassen.

In der Regel arbeitet das Landesamt bei diesen Verfahren auch mit anderen Behörden zusammen. Beteiligt sind etwa das zuständige Gesundheitsamt, die Feuerwehr und bei gentechnischen Arbeiten das LAGeSo. Das LAGetSi kann Nachbesserungen anordnen oder eine Erlaubnis nur unter Auflagen erlassen. Im besten Fall erfüllt das Labor alle Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis. Dann entscheidet das LAGetSi über die weiteren regelmäßigen Überwachungen dieser Labore.

Schon gewusst?

Erlaubnisverfahren in Berlin

- Labor für die Untersuchung von EHEC-Bakterien, Corona-Viren
- Ausbau eines Labors, das mit Hantaviren arbeitet, in einem Bestandsgebäude nach dem Stand der Technik
- Labor für EHEC- und Tuberkulose-Bakterien und den Erreger von Milzbrand

Recht kurz

• Biostoffverordnung (BioStoffV)

Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (**RL 2000/54/EG**) – Anhang III

Die Biostoffverordnung ordnet Stoffe in vier Risikogruppen ein, die Einteilung orientiert sich am europäischen Recht. Die Erlaubnispflicht für medizinische Labore und ähnliche Arbeitsstätten gilt vor allem für den Umgang mit Stoffen der Risikogruppen 3 und 4.

Dabei handelt es sich um Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können. Es kann eine Gefahr für die Verbreitung in der Bevölkerung bestehen, bei der Risikogruppe 4 sogar eine große. Bei Stoffen der Gruppe 4 ist außerdem keine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.

Brisante Mischung: Routine und Arbeitsschutz

Unfall mit Chemikalien



Bildquelle: Adobe Stock © Adam Gregor

Das Einhalten von Regeln ist eine wichtige Voraussetzung für sicheres Arbeiten. Doch was, wenn sich Betriebsabläufe ändern? Ein Unfall mit Chemikalien zeigt, wie wichtig Informationen und die anlassbezogene Unterweisung für die Beschäftigten sind.

Interview

Im Keller eines Berliner Krankenhauses gab es 2019 einen Unfall mit Chemikalien. Was war passiert?

Ausgangspunkt war eine Kühlanlage. Solchen Anlagen werden standardmäßig Bio-

zide zugesetzt. Diese Stoffe sollen verhindern, dass in den Rohren Biofilme entstehen, welche die Funktion der Technik beeinträchtigen können. Durch eine zunächst unbekannte Ursache entstanden Gase, zwei Beschäftigte erlitten Rei-

zungen an der Haut und den Schleimhäuten. Die Feuerwehr beseitigte die Gefahr. Das LAGetSi wurde beauftragt, die Ursache für den Unfall zu ermitteln.

Was haben die Untersuchungen des LAGetSi ergeben?



Bildquelle: LAGeSi

Zunächst einmal stellten wir fest, dass es ein externer Dienstleister war, der die Dosieranlage für die Biozide betrieb. Durch detaillierte Befragungen und eine Begehung stießen wir auf die Unfallursache. Kurz zuvor hatte der Dienstleister die Dosieranlage umgebaut und um eine zweite Dosierpumpe erweitert. Ein Grund dafür war sogar, die Sicherheit der Beschäftigten zu verbessern! Durch den zweiten Behälter entfiel ein riskanter Arbeitsschritt, das Umfüllen von Bioziden an der ersten Dosierpumpe.

Was führte dann zum Unfall?

Kurz nach dem Einbau der zweiten Pumpe kehrte eine Servicekraft aus dem Urlaub zurück. Aus der Dokumentation war nicht ersichtlich, dass die Dosieranlage in deren Abwesenheit verändert worden war. An ihrem ersten Arbeitstag mischte die Servicekraft beim Nachfüllen einer Pumpe unbeabsichtigt zwei Chemikalien zusammen, wodurch das Gas entstand.

Was können andere Betriebe aus diesem Unfall lernen?

Im Prinzip verfügte der Dienstleister über eine Arbeitsschutzorganisation. Das ist positiv. Der Fall zeigt aber auch, wie wichtig es ist, die Gefährdungsbeurteilung fortlaufend anzupassen und Änderungen an die Beschäftigten zu kommunizieren. Arbeitgeber haben die Verantwortung, auch die Folgen betrieblicher Änderungen zu beurteilen und alle Beschäftigten rechtzeitig zu informieren. Die Rechtzei-



Bildquelle: LAGeSi

tigkeit bezieht sich auf den Zeitraum vor Aufnahme der (veränderten) Tätigkeit.



Bildquelle: LAGeSi

Erreichte Verbesserungen

Nach dem Unfall mit den Bioziden verbesserte der Betrieb die Arbeitssicherheit weiter. Teils geschah dies auf eigene Initiative, teils auf Forderungen des LAGeSi:

- reduzierte Lagermenge der Biozide
- erweiterte Kennzeichnung der Behälter
- verbesserte Unterlagen und Dokumentationen
- neue Atemschutzmasken für den Gefahrenfall
- mehr Augennotspülflaschen

Recht kurz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)



Impressum

Herausgeberin

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin
www.berlin.de/sen/ias

Konzept

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Referat Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeSi)

Text

Manuel Berkel
freier Texter, Berlin
E-Mail: mail@manuel-berkel.de

Design

Büro für Mediengestaltung **bfgm-berlin**
Gunnar Schwalm
Immanuelkirchstraße 31, 10405 Berlin
Mobil: 01711292144
E-Mail: mail@bfgm-berlin.de

Bildquellen Umschlag

Titelbild Quelle: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi)
Anzeige Quelle: iStock/Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi)

Gesetzliche Grundlage

Der Jahresbericht der Berliner Arbeitsschutzbehörden wird gefertigt gemäß §23 Abs.4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch den Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Langweilig – weit gefehlt!

Beamte im Arbeitsschutz (D/M/W)

Wir sind:

Teamplayer mit persönlichem Spielraum in verschiedenen Branchen in ganz Berlin unterwegs

Wir haben:

jeden Tag Abwechslung, viele spannende Themen- und Rechtsgebiete zur Auswahl

Neugierig?

(d)eine Zukunft mit Perspektiven, Sicherheit und Pension...



Du bist:

Teamplayer, neugierig, kommunikativ und kannst dich auch durchsetzen

Du hast:

schnell den Überblick in neuen Situationen und einen Bachelor-/Diplom (FH) oder Master-/Diplom-Abschluss oder vergleichbare Qualifikationen

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) bildet regelmäßig Beamte und Beamtinnen im gehobenen und/oder höheren technischen Dienst aus. Das LAGetSi Berlin ist die Aufsichtsbehörde über den Arbeitsschutz in Berliner Betrieben und die Aufsichtsbehörde über die technische Sicherheit von bestimmten Anlagen, Geräten und Produkten in Berlin. **Sicherheit und Gesundheit für Berlin – bei der Arbeit und danach**, das ist unser Auftrag.